Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3902

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Heimatvertriebene

(22. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz)

- Nr. 2872 der Drucksachen -

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kather
(Allgemeiner Bericht und §§ 1 bis 29, 99 bis 103)

Mitberichterstatter: Abgeordneter Dr. Zawadil
(§§ 25 bis 33)

Abgeordneter Merten
(§§ 34 bis 67)

Abgeordneter Dr. Mücke
(§§ 68 bis 98)

I. Bericht des Ausschusses

A. Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag

Mit Schreiben vom 26. November 1951 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge **(Bundesvertriebenengesetz)** zugeleitet und gleichzeitig zu der Äußerung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (Bundestagsdrucksache Nr. 2872). Die erste Lesung des Gesetzentwurfes fand am 12. Dezember 1951 statt. Der Entwurf wurde ohne Debatte dem Ausschuß für Heimatvertriebene unter Beteiligung des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung überwiesen. Der Ausschuß für Heimatvertriebene wurde beauftragt, auch andere Ausschüsse des Bundestages bei der Beratung heranzuziehen, soweit die im Entwurf behandelten Sachgebiete ihre Zuständigkeit berühren. Der Auschuß für Heimatvertriebene nahm die Beratung des Entwurfes bereits am 12. Dezember 1951 auf und bildete nach einer 1. Lesung vier Unterausschüsse:

Unterausschuß I — „Allgemeiner Teil"
unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Kather

Unterausschuß II — „Umsiedlung"
unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Zawadil

Unterausschuß III — „Landwirtschaft"
unter dem Vorsitz des Abgeordneten Merten

Unterausschuß IV — „Wirtschaftliche Eingliederung"
unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Mücke.

Die Hauptarbeit an dem Gesetzentwurf vollzog sich in den Unterausschüssen. Hierbei wurden Sachverständige und die Vertreter der interessierten Organisationen gehört, sowie Besichtigungen von Flüchtlingsbetrieben und Siedlungsvorhaben durchgeführt. Die Ergebnisse der Arbeit in den Unterausschüssen faßte der Gesamtausschuß zusammen und schloß diese Arbeit am 20. November 1952 ab.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Der Ausschuß für Heimatvertriebene hat diese Arbeiten in 96 Sitzungen einschließlich der Sitzungen der Unterausschüsse bewältigt. Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung hat sich mit dem Abschnitt I und II, sowie mit dem 1. Teil des Abschnittes III, der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht mit dem 1. Teil des Abschnittes IV, der Ausschuß für Wirtschaftspolitik mit dem § 78, der Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge mit § 77 und der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen mit § 72 befaßt. Außerdem waren der Ausschuß für den Lastenausgleich bei der Behandlung des Abschnittes I, der Ausschuß für gesamtdeutsche Fragen bei der Behandlung des § 3 und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Behandlung des Zweiten Titels des Abschnitts III in den Unterausschüssen vertreten.

Nahezu in allen wesentlichen Punkten wurde unter den beteiligten Ausschüssen Übereinstimmung erzielt. Hierauf wird noch bei der Behandlung der entsprechenden Vorschriften des Entwurfs einzugehen sein.

B. Inhalt und Aufbau des Gesetzentwurfs

Die Regelung der Rechtsstellung und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge war in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch eine vordringliche Aufgabe der Länder. Diese haben in den Jahren 1946 bis 1950 in mehr oder weniger umfassender Weise hierfür landesgesetzliche Grundlagen geschaffen. Hierzu kamen nach Bildung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch bizonale Regelungen, wie das Soforthilfegesetz und das Flüchtlingssiedlungsgesetz. Die Unterschiedlichkeit in der Abgrenzung des Personenkreises und im Umfang der gewährten Rechte und Vergünstigungen machte sich besonders nachteilig bemerkbar, als die Freizügigkeit im Bundesgebiet wiederhergestellt worden war und die Umsiedlung der Vertriebenen anlief. Die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge schien daher nicht mehr innerhalb der Grenzen eines Landes lösbar, sondern verlangte nach einer bundesgesetzlichen Regelung. Das Grundgesetz eröffnete hierzu die verfassungsrechtliche Möglichkeit, indem es in Artikel 74 Nr. 6 die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes verwies. Neben dem Gesetz zu Artikel 131 GG, das die Rechtsstellung der vertriebenen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes regelt, neben dem Feststellungsgesetz und dem Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich, das außer den allgemeinen Kriegsschäden auch Vertreibungsschäden regelt, ist der vorliegende Gesetzentwurf als eine weitere umfassende gesetzgeberische Maßnahme des Bundes anzusehen, die diejenigen Fragen behandelt, welche in den anderen Gesetzen keine Regelung gefunden haben. Mit diesem Gesetz wird nunmehr im wesentlichen ein Abschluß der Vertriebenengesetzgebung erreicht.

Die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes schließt natürlich nicht aus, daß Angelegenheiten, für deren Regelung erst später ein Bedürfnis auftritt oder solche, deren Herausnahme aus der übrigen Gesetzgebung aus sachlichen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, auch noch in anderen Vorschriften geregelt werden.

Der Entwurf umfaßt insgesamt 103 Paragraphen und ist in folgende VII Abschnitte gegliedert, die ihrerseits wieder in insgesamt 16 Titel untergliedert sind.

Abschnitt I	Allgemeine Begriffsbestimmungen
Abschnitt II	Behörden und Beiräte
Abschnitt III	Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge
Abschnitt IV	Einzelne Rechtsverhältnisse
Abschnitt V	Kultur, Forschung und Statistik
Abschnitt VI	Strafbestimmungen
Abschnitt VII	Übergangs- und Schlußbestimmungen.

C. Der Entwurf im einzelnen

ABSCHNITT I

Der Abschnitt I (Allgemeine Begriffsbestimmungen §§ 1—19) ist gegliedert in die Titel

Begriffsbestimmungen,

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen,

Erweiterung des Personenkreises und Ausweise.

Als Unterbau für die in diesem und anderen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Eingliederungsbestimmungen strebt der Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes die Schaffung eines **bundeseinheitlichen Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriffes** an. Die Begriffsbestimmungen des Entwurfes sollen die vielfältigen Definitionen ablösen, die in Länder-Flüchtlingsgesetzen und zahlreichen Sondergesetzen enthalten sind. Auch der Artikel 116 Abs. 1 GG soll durch § 1 des Bundesvertriebenengesetzes eine gesetzliche Interpretation erhalten. Im Ergebnis deckt sich der Personenkreis der Vertriebenen und Flüchtlinge im wesentlichen mit der Regelung des nordrhein-westfälischen Flüchtlingsgesetzes, indem er den in den Flüchtlingsgesetzen der amerikanischen und französischen Zone nicht berücksichtigten Kreis der Sowjetzonenflüchtlinge einschließt, andererseits aber Evakuierte und Besatzungsverdrängte, die z. B. in Schleswig-Holstein einen Flüchtlingsausweis erhalten, ausschließt. Die Regelung der Rechtsstellung dieser Personengruppen, insbesondere der Evakuierten, soll einem in Kürze von der Bundesregierung vorzulegenden Sondergesetz vorbehalten bleiben. Während der Beratung dieses Entwurfes ist es gelungen, mit dem Ausschuß für

den Lastenausgleich den Vertriebenenbegriff des Lastenausgleichsgesetzes mit dem § 1 dieses Entwurfes zu koordinieren. Dagegen gelang es nicht, bezüglich der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz und dem Lastenausgleichsgesetz eine volle Koordinierung zu finden. Dies gilt insbesondere für den Stichtag und für die Ausnahmen vom Stichtag. Maßgebend für die Anerkennung als Vertriebener ist der Verlust des Wohnsitzes durch Vertreibung. Der Begriff der Vertreibung ist als Sammelbegriff für alle die Maßnahmen anzusehen, auf Grund deren deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige gezwungen gewesen sind, im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihren Wohnsitz aufzugeben. Vertreibungsmaßnahmen sind daher nicht nur die auf Grund des Potsdamer Abkommens erfolgten Ausweisungen, sondern auch die gegen Deutsche gerichteten freiheitsgefährdenden Maßnahmen in anderen Ländern wie z. B. Jugoslawien, Rumänien und Ungarn. § 1 erfaßt ferner nicht nur die kollektiven Vertreibungen, die in Mittel- und Osteuropa im Anschluß an den zweiten Weltkrieg stattgefunden haben, sondern auch diejenigen Einzelmaßnahmen, denen Personen wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkszugehörigkeit z. B. in Westeuropa oder im übrigen Ausland ausgesetzt waren. Der Ausschuß hat es als zweckmäßig angesehen, im § 1 u. a. die volksdeutschen Umsiedler und die sogenannten Aussiedler, d. h. solche Deutsche, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die Länder hinter dem Eisernen Vorhang verlassen haben, ausdrücklich im Gesetz zu nennen.

Zu § 2 des Entwurfes wurde teilweise der Standpunkt vertreten, daß die Schaffung der Kategorie des „Heimatvertriebenen" innerhalb der Vertriebenen unzweckmäßig sei. Die Vertreter dieser Auffassung gingen dabei davon aus, daß der Begriff „Heimat" sich rechtlich kaum befriedigend erfassen lasse und die Einführung einer weiteren Kategorie ohne praktische Bedeutung nur eine Belastung der Verwaltungsarbeit darstelle. Die Mehrheit des Ausschusses hielt aber an der Regierungsvorlage fest, insbesondere auch, nachdem das Lastenausgleichsgesetz die Zahlung eines besonderen Heimatzuschlages vorsieht, so daß es zweckmäßig erscheint, diesen Personenkreis auch ausweismäßig besonders zu kennzeichnen.

Die Länderflüchtlingsgesetze haben fast durchweg bisher nur den Vertriebenen aus Gebieten außerhalb der 4 Besatzungszonen eine besondere Rechtsstellung gewährt, jedoch der Flüchtlingsbewegung aus der sowjetischen Besatzungszone nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Mit Nachdruck haben die Sowjetzonenflüchtlinge ihre Gleichstellung mit den Vertriebenen verlangt. Im Lastenausgleichsgesetz sind die Sowjetzonenflüchtlinge bisher nur im Rahmen der Härtevorschriften (§ 301 LAG) berücksichtigt worden. Der Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes sieht dagegen bis auf geringfügige Ausnahmen die grundsätzliche Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den Vertriebenen vor.

Die Begriffsbestimmung **Sowjetzonenflüchtling** in § 3 gehört zu den umstrittenen Bestimmungen des Entwurfs; sie lehnt sich an das Gesetz zu Artikel 131 GG, an das Lastenausgleichsgesetz, das Notaufnahmegesetz und das Heimkehrergesetz an. In den Ausschußberatungen ist, unterstützt von einer Reihe von Organisationen, der Einwand gemacht worden, daß die Begriffsbestimmung des § 3 zu eng sei, da er die Abwanderungen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem Ostsektor von Berlin aus sogenannten „sonstigen zwingenden Gründen", die nach dem Notaufnahmegesetz zur Aufnahme führen, nicht berücksichtigt. Andererseits vermißten manche Ausschußmitglieder eine besondere Hervorhebung des politischen Widerstandskämpfers in der sowjetischen Besatzungszone. Alle Versuche jedoch, diesen verschiedenartigen Gesichtspunkten in einer praktikablen Definition Rechnung zu tragen, endeten mit dem Ergebnis, daß sich entweder der Personenkreis in einer nicht tragbaren Weise ausweiten oder das Anerkennungsverfahren durch die Einfügung von unbestimmten Rechtsbegriffen erschwert würde. Auch solche Vorschläge, die darauf hinauslaufen, zwischen „politischen" Flüchtlingen einerseits und aus „sonstigen zwingenden Gründen" abgewanderten Personen andererseits zu unterscheiden mit der Folge, den ersteren die vollen Rechte dieses Gesetzes, den letzteren nur einen Teil der Vergünstigungen zu gewähren, haben die beteiligten Ausschüsse für nicht zweckmäßig gehalten, da eine solche Differenzierung die bisher auf Landesebene bestehende Problematik der sogenannten B-Flüchtlinge im Gegensatz zu den A-Flüchtlingen auf die Bundesebene übertragen würde. Eine andere Frage ist es, ob der politische Widerstandskämpfer, der Einbußen an Freiheit und Gesundheit in der sowjetischen Besatzungszone erlitten hat, den vom Nationalsozialismus Verfolgten gleichgestellt werden soll. Diese Frage sollte aber im Zusammenhang mit dem Bundesentschädigungsgesetz geregelt werden. Im übrigen haben die beteiligten Vertreter der Bundesregierung den Erlaß von eingehenden Verwaltungsvorschriften zu § 3 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und den Ostbüros der Parteien zugesichert, die für eine sinnvolle und einheitliche Auslegung dieser Vorschriften durch die Länder-Flüchtlingsbehörden Sorge tragen sollen. Schließlich würde eine Erweiterung oder Einengung des § 3 bedeuten, daß die in der Praxis dringend erforderliche Koordinierung mit den anderen einschlägigen Gesetzen aufgehoben würde. Der federführende Ausschuß wie auch der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung schlagen daher die Annahme des § 3 in der vorliegenden Fassung vor. Die Ausschußmitglieder sind sich jedoch mit dem federführenden Bundesressort darüber einig, daß spätestens nach Abschluß der Anerkennungsverfahren nach § 3 geprüft werden müsse, wieviele von den 1,8 Millionen Zuwanderern aus dem sowje-

tischen Besatzungsgebiet die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtlinge erhalten haben und ob im Zuge der Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone eine Ergänzung des § 3 notwendig wird. Zu einer solchen Ergänzung bietet unbeschadet der Gesetzesinitiative des Bundestages der § 13 des Gesetzentwurfes eine schnelle und brauchbare Handhabe.

Der Zweite Titel des Abschnittes I (§§ 8 bis 12) enthält die besonderen Voraussetzungen, ohne deren Vorhandensein ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling (§§ 1—3) Rechte und Vergünstigungen nicht geltend machen kann. In § 8 ist der Vorbehalt des „befugten Wohnsitzes" durch das Erfordernis des „ständigen Aufenthalts" ersetzt worden, da nicht verlangt werden soll, daß der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling einen Wohnsitz im Sinne des § 7 BGB begründet haben muß, ehe er in der Lage ist, die Rechte und Vergünstigungen dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Ausschuß hat auch das Wort „befugt", das im Regierungsentwurf enthalten war, gestrichen. Da infolge der in den einzelnen Ländern unterschiedlichen Rechtslage in Zuzugsfragen eine einheitliche Auslegung des Begriffs „befugt" auf Schwierigkeiten stößt, hat es der Ausschuß für ausreichend gehalten, wenn bei Vertriebenen ein Stichtag für die Aufenthaltnahme festgesetzt wird. Für Zuwanderer aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die nicht Vertriebene sind, genügen nach Ansicht des Ausschusses die in § 3 bezeichneten Voraussetzungen. Das Lastenausgleichsgesetz enthält in diesem Punkt die gleiche Regelung.

Gemäß § 8 können Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge Rechte und Vergünstigungen grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn sie im Bundesgebiet oder in Berlin-West ihren ständigen Aufenthalt haben. Sie müssen den Aufenthalt bis zu einem bestimmten Stichtag genommen haben. Die Einführung eines Stichtages ließ sich in diesem Gesetz nicht vermeiden, da insbesondere gegenüber den Vertriebenen, die sich im Ausland oder in der sowjetischen Besatzungszone befinden, kein Sog ausgeübt werden soll. Die Ausnahmen von dem Stichtagerfordernis sorgen jedoch dafür, daß Härten vermieden werden. Die Ausnahmen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6) gehen hier auch weiter als im Lastenausgleichsgesetz. Eine Koordinierung der Stichtage mit dem Lastenausgleichsgesetz war nicht möglich, da der im Lastenausgleichsgesetz gewählte Stichtag (31. Dezember 1950) für die Zwecke dieses Gesetzes zu weit zurückliegt. Zweck eines Stichtages kann es nur sein, für die Zukunft und nicht in der Vergangenheit zu wirken. Für Sowjetzonenflüchtlinge kennt der Gesetzentwurf keinen Stichtag, da im Falle der Lebens- und Freiheitsgefährdung jedem Deutschen aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet die Rechtsstellung als Sowjetzonenflüchtling nach diesem Gesetz eingeräumt werden muß ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, an dem er das sowjetische Besatzungsgebiet verlassen muß. Die Vorschrift über den Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 11) hat der Ausschuß in einem Absatz 2 eingeschränkt. Bei Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder in den Fällen, in denen ein volksdeutscher Vertriebener zwischenzeitlich eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat und später die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, soll der Vertriebene ebenfalls zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Zweiten Titels gegeben sind, berechtigt sein.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des § 12, die es ermöglicht, im Einzelfalle eine Aufhebung der Rechte und Vergünstigungen, die einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling zustehen, durch Verwaltungsakt herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Betroffene in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem Maße eingegliedert ist, das nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen angemessen ist. Diese Vorschrift, die allerdings nicht sofort bei der Ausgabe der neuen Bundesausweise angewandt werden soll, hat den Zweck, daß die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen gewährten Vergünstigungen im Einzelfalle nur solange gewährt werden, wie dies im Hinblick auf den erreichten Stand der wirtschaftlichen Eingliederung gerechtfertigt erscheint. Diese Vorschrift, die in der Zukunft um so größere Bedeutung haben wird, je umfassender und erfolgreicher die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bewirkt wird, ermöglicht es auch, die für die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Verfügung gestellten Mittel in zunehmendem Maße auf diejenigen zu konzentrieren, die noch einer Sonderhilfe bedürfen.

In § 13 wird die Bundesregierung ermächtigt, über die in diesem Gesetzentwurf genannten Personenkreise hinaus Personengruppen anzuerkennen, die von Vertreibung oder vertreibungsähnlichen Maßnahmen betroffen sind oder werden. Diese Vorschrift soll ihre erste Anwendung unmittelbar nach der Verabschiedung dieses Gesetzes dadurch finden, daß Personen, die das Saargebiet auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmacht oder der dortigen Behörden verlassen mußten, den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellt werden. Darüber hinaus können aber auch weitere Personengruppen, die auf Grund vertreibungsähnlicher Maßnahmen ihre Heimat verlassen müssen, im Wege einer Rechtsverordnung einbezogen werden. Unter vertreibungsähnlichen Maßnahmen in diesem Sinne können z. B. Enteignungsmaßnahmen, Aberkennung der Staatsangehörigkeit u. ä. Maßnahmen verstanden werden. Durch eine Rechtsverordnung gemäß § 13 könnten auch weitere Personenkreise aus der sowjetischen Besatzungszone den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellt werden.

Der Vierte Titel (§§ 14—19) regelt die Frage der Gestaltung und das Verfahren bei der Erteilung der Ausweise. Der Ausschuß ging im Gegensatz zu der Regierungsvorlage davon aus, daß es sich bei dem Ausweis nicht nur um einen sogenannten Be-

treuungsausweis handelt, sondern daß jeder, der die Eigenschaft als Vertriebener oder als Sowjetzonenflüchtling gemäß §§ 1—3 besitzt, auch das Recht haben soll, einen Ausweis zu erhalten, wobei für die Geltendmachung von Rechten und Vergünstigungen einschränkende Vermerke, z. B. wegen Nichterfüllung des Stichtages, im Ausweis eingetragen werden sollen.

ABSCHNITT II

Der **Abschnitt II** des Entwurfes (§§ 20—24 — Behörden und Beiräte —) gliedert sich in 2 Titel und beschränkt sich im wesentlichen auf die Verpflichtung der Länder, entsprechend der Organisation innerhalb der Bundesregierung für ihren Bereich eine zentrale Dienststelle zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zu unterhalten. Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bereits in den Ländern geschaffenen Organisation und soll die erforderliche Koordinierung auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingswesens innerhalb der Landesregierung garantieren. Um die Durchführung des Gesetzes auf eine möglichst breite Basis zu stellen, sieht der Zweite Titel in den §§ 21—24 die Bildung von Beiräten für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge beim Bundesministerium für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder vor. Der Entwurf regelt nur die Zusammensetzung des Beirates auf der Bundesebene. Die Frage des Beirates war im federführenden Ausschuß umstritten. Auch die hierzu gehörten Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge vertraten einen geteilten Standpunkt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß die Funktionen dieses Beirates nicht allein durch die Organisationen der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ausgeübt werden können, daß es vielmehr zweckmäßig ist, außer diesen Organisationen auch die im § 22 genannten weiteren Verbände in einem Beirat zusammenzufassen, soweit sie sich mit Fragen der Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge beschäftigen. Darüber hinaus hat der Ausschuß eine Erklärung des Bundesministeriums für Vertriebene zur Kenntnis genommen, wonach entsprechend ständiger Praxis auch die Heranziehung der Ostbüros der Parteien in allen wichtigen, die Sowjetzonenflüchtlinge betreffenden Fragen gewährleistet bleibt.

ABSCHNITT III

Im **Abschnitt III** des Entwurfes (§§ 25—80) sind diejenigen Hilfen zusammengefaßt, die den von der Vertreibung Betroffenen den Anschluß an das Wirtschafts- und Berufsleben vermitteln sollen. Der III. Abschnitt gliedert sich in die Titel

Umsiedlung	§§ 25—33
Landwirtschaft	34—67
Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung	68—70
Förderung selbständig Erwerbstätiger	§§ 71—75
Förderung unselbständig Erwerbstätiger	76—78
Sonstige Vorschriften	79—80

Die Vorschriften dieses Titels ergänzen zum Teil das Lastenausgleichsgesetz.

Grundsätzlich geht der Entwurf, sofern er eine vorzugsweise Behandlung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bestimmt, davon aus, daß eine solche vorzugsweise Behandlung nur solange Platz greift, bis in einem Lande der Anteil der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge an einem bestimmten Gewerbe, Berufszweig usw. erreicht ist, der dem Verhältnis der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung entspricht. Diese einschränkende Voraussetzung verhindert neben der Möglichkeit der individuellen Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 12, daß Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge über ein vertretbares Maß hinaus eine Sonderstellung gegenüber den einheimischen Mitbürgern erhalten.

Umsiedlung

Die Voraussetzung einer wirksamen Eingliederung ist zunächst einmal eine richtige Verteilung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge innerhalb des Bundesgebietes, d. h. insbesondere die Überführung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen aus den Gebieten, in denen sie unmittelbar im Anschluß an die Vertreibung ohne Rücksicht auf die vorhandenen Möglichkeiten der Eingliederung zusammengeballt wurden.

Von den rund 8.1 Millionen Vertriebenen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes leben, waren am 1. 4. 1952 noch 4,455 Millionen in den drei Ländern mit ungünstigen Ansatzbedingungen untergebracht und zwar

rund 766 600 in Schleswig-Holstein
rund 1 783 100 in Niedersachsen und
rund 1 905 700 in Bayern.

Zum gleichen Zeitpunkt betrug der Anteil der Vertriebenen in Schleswig-Holstein noch 31 vom Hundert der Bevölkerung, in Niedersachsen noch rund 26,6 vom Hundert und in Bayern noch rund 20,8 vom Hundert. Der Bundesdurchschnitt liegt bei etwa 16,8 vom Hundert.

Für die übrigen Länder ergeben sich nachstehende Zahlen:

	Vertriebene am 1. 4. 1952	in v. H. der Gesamtbevölkerung	demgegenüber Vertriebene am 31. 12. 1949	in v. H.
Nordrhein-Westf.	1.555.100	11,4	1.188.000	9,1
Hamburg	140.400	8,5	92.000	5,9
Hessen	753.400	17,1	668.000	15,4
Bremen	58.600	10,0	38.000	6,9
Rheinland-Pfalz .	221.100	7,1	78.000	2,7
Baden-Württemberg	959.600	14,5	885.000	10,6

Sowjetzonenflüchtlinge und sonstige Zuwanderer sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Die Zusammenballung der in das Gebiet der Bundesrepublik eingeströmten Vertriebenen in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern brachte für diese Länder ständig wachsende Gefahren in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht mit sich. Die Mehrzahl dieser Menschen mußte jede Hoffnung aufgeben, in ihrem Aufnahmeort wieder eine Existenz zu finden. In dieser Erkenntnis waren die Länder der Bundesrepublik im August 1949 übereingekommen (Wittdüner Beschlüsse), zu Gunsten der meistbelasteten Länder einen Spitzenausgleich der Vertriebenen vorzunehmen. Inhalt der Vereinbarung war, aus Schleswig-Holstein 300 000, aus Niedersachsen und Bayern je 150 000, insgesamt also 600 000 Vertriebene in die übrigen Länder umzusiedeln. In Verfolg dieser Vereinbarung erließ die Bundesregierung am 29. November 1949 die Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Auf Grund dieser Verordnung wurden 300 000 Heimatvertriebene aus diesen Ländern in die übrigen Länder der Bundesrepublik umgesiedelt.

Am 4. Mai 1950 beauftragte der Bundestag die Bundesregierung, die Voraussetzungen für die Umsiedlung weiterer 600 000 Heimatvertriebener zu schaffen. Mit dem Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 wurde ein zweites, ebenfalls 300 000 Vertriebene umfassendes Umsiedlungsprogramm in Angriff genommen. Schwierigkeiten in der Finanzierung des Umsiedlerwohnungsbaues hemmten zunächst die auf Grund dieses Gesetzes durchzuführende Umsiedlung. Erst am 26. September 1952 konnte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß von den zur Umsiedlung vorgesehenen 300 000 Heimatvertriebenen die Aufnahmeländer bis Ende 1952 insgesamt 200 000 und die restlichen 100 000 innerhalb des ersten Halbjahres 1953 aufzunehmen haben. Danach sollen bis Ende 1952 rund 500 000, bis Ende Juni 1953 rund 600 000 Heimatvertriebene aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in die übrigen Länder des Bundesgebietes umgesiedelt sein. Da aber die Umsiedlung zur Entlastung der Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird und darüber hinaus auch nach Abschluß dieser Maßnahme der im Wege der Umsiedlung erstrebte Bevölkerungsausgleich noch nicht erreicht sein wird, ist es notwendig, die Grundsätze der Umsiedlung in diesem Gesetz festzulegen und lediglich den alljährlichen Umsiedlungsplan besonderen Verordnungen oder Gesetzen vorzubehalten. Der Titel **„Umsiedlung"** (§§ 25—33) hat durch den Ausschuß im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen erfahren. Lediglich in § 30 ist eine Erweiterung insofern vorgenommen worden, als dieser bestimmt, daß auch die Umsiedlung von anderen Kriegsfolgehilfeempfängern im Rahmen der Umsiedlung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge erfolgen kann. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Umsiedlungspraxis, wonach auf Grund des § 9 Abs. 2 des Umsiedlungsgesetzes vom 22. Mai 1951 außer Vertriebenen auch ein bestimmter Prozentsatz Evakuierte mit umgesiedelt werden. Von Bedeutung ist die Erweiterung des Kreises über die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge hinaus, insbesondere auch für eine evtl. notwendig werdende Umsiedlung von sonstigen Zuwanderern aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet, die andernfalls mangels Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 von der Beteiligung an der Umsiedlung ausgeschlossen bleiben müßten. Gegenstand besonderer Erörterungen im Unterausschuß sowohl wie im Gesamtausschuß und im Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung war der § 33 (Einzelweisungen). Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang die Streichung dieser Vorschrift verlangt, ohne daß die Bundesregierung diesem Wunsch nachgekommen ist. Der federführende Ausschuß, aber auch der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung waren mit großer Mehrheit der Auffassung, daß es notwendig sei, auf dem Gebiete der Umsiedlung der Bundesregierung nicht nur die Befugnis zur Einzelweisung für besondere Fälle, sondern ein generelles Weisungsrecht einzuräumen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine vorherige Änderung des Grundgesetzes, da die Anwendungsfälle der Auftragsverwaltung im Grundgesetz enumerativ aufgezählt sind. Die beteiligten Ausschüsse haben jedoch, um die Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes nicht zu verzögern, den § 33 in seiner jetzigen Fassung, die der Regierungsvorlage entspricht, gebilligt. Die Einführung der Auftragsverwaltung soll einer Gesetzesinitiative außerhalb dieses Gesetzentwurfes vorbehalten bleiben.

Landwirtschaft

In einer besonderen Weise ist bei den vertriebenen Bauern eine berufliche Umschichtung erfolgt, die, wie in keinem anderen Berufsstand, zugleich eine soziale Deklassierung bedeutet. Nur in geringem Umfange ist es gelungen, den früher selbständigen Bauern wieder als solchen in die Landwirtschaft einzugliedern. Die ältere Generation ist zwar in der Landwirtschaft verblieben, jedoch in den meisten Fällen als Landarbeiter. Die jüngere Generation ist zum allergrößten Teil in Berufe der Industrie und des Handwerks abgewandert. Die Eingliederung der vertriebenen Landwirte hatte Schwierigkeiten zu überwinden, die bei anderen Berufsgruppen in dieser Form und in diesem Ausmaß nicht bestanden. Der Arbeitsplatz in der Landwirtschaft als selbständiger Bauer oder Pächter erfordert im Durchschnitt größere Geldmittel als der Arbeitsplatz in Handel und

Industrie. Ferner ist der Arbeitsplatz in der Landwirtschaft an die Beschaffung geeigneten Landes und geeigneter Gebäude in einem Umfang, der den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb lebensfähig macht, gebunden. Durch diese Schwierigkeiten bedingt ist die Eingliederung der heimatvertriebenen Landwirte gegenüber anderen Berufsgruppen sehr stark zurückgeblieben. Eine Beschleunigung trat erst ein, als das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft vom 10. August 1949 in Kraft getreten war. Das Tempo hat sich jedoch bereits 1952 wieder verlangsamt, weil die gesetzlichen Möglichkeiten für eine umfassende Eingliederung der Landwirte nicht ausreichend sind. Der Zweite Titel „Landwirtschaft" dieses Gesetzes schafft durch seine Bestimmungen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umfassende und rasche Eingliederung der Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft.

Bis zum 30. Juni 1952 sind auf Grund des FlüSG insgesamt 29 047 heimatvertriebene Landwirte seßhaft gemacht worden. Davon sind rund 35 % auf Nebenerwerbsstellen angesetzt worden, deren Inhaber zum Teil als Landarbeiter tätig sind. Bedenkt man die vorwiegend kleinbäuerliche Struktur der westdeutschen Landwirtschaft, so ist der Anteil der von Vertriebenen übernommenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ungünstig. Es sind in großem Umfange auch Vollexistenzen geschaffen worden. Die Zahl der auf mehr als 10 ha-Betriebe angesetzten Vertriebenen betrug am 30. Juni 1952 7520.

Von den zu diesem Zeitpunkt insgesamt Eingegliederten sind im Wege der Pachtung 10 868, im Wege des Eigentumserwerbs 6104 und im Wege der Neusiedlungsverfahren 12 075 Betriebe in die Hand von Vertriebenen übergegangen. Auf Grund zwischenzeitlicher Meldungen darf damit gerechnet werden, daß bis zum 31. Dezember 1952 weitere 5 000 Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden und somit die Gesamtzahl der nach dem FlüSG eingegliederten vertriebenen Landwirte sich auf etwa 34 000 belaufen wird. Es sind aber auch vor dem Inkrafttreten des FlüSG Vertriebene in der westdeutschen Landwirtschaft tätig gewesen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949 waren es 10 375 Vertriebene, die als selbständige Landwirte in Westdeutschland gemeldet wurden. Da es zweifelhaft ist, ob nicht ein Teil der zuletzt genannten Vertriebenen nachträglich noch nach dem FlüSG gefördert worden ist (Befreiung von der Soforthilfeabgabe, Steuererleichterung) und diese dann auch als von dem FlüSG gefördert gemeldet wurden, ist es nicht möglich, die beiden Zahlen ohne weiteres zusammenzustellen. Wohl den konkretesten Anhaltspunkt für das geringe Ausmaß dessen, was bisher erreicht werden konnte, ergibt eine Untersuchung, die das Soziographische Institut in Frankfurt/M durchgeführt hat, wonach nur 1,15—1,20 % sämtlicher westdeutscher landwirtschaftlicher Betriebe in die Hand von Vertriebenen gelangt sind.

Die Zahl der Anwärter für die Eingliederung in die Landwirtschaft ist noch sehr groß. Schätzungen des Statistischen Bundesamtes nach der Berufszählung vom 17. Mai 1949 ergeben, daß rund 294 000 ehemalige selbständige Landwirte mit ihren Familien nach Westdeutschland gekommen sind und weiterhin 445 000 Vertriebene als Beamte, Angestellte und Arbeiter ehemals in der Landwirtschaft tätig waren. Rechnet man die mithelfenden Familienangehörigen hinzu, so käme man damit zu der Schätzung, daß es damals rund 1,39 Millionen aus der Landwirtschaft stammende Vertriebene sein mußten, die innerhalb des Bundesgebietes eine neue Existenz suchten. Angesichts der Aussichtslosigkeit auf eine schnelle Eingliederung in die Landwirtschaft haben sich damals viele überhaupt nicht um die Erlangung einer Siedlerstelle oder um eine andere Eingliederungsmöglichkeit bemüht, sondern sind bei sich bietender Gelegenheit in die Industrie abgewandert. Die Zahl der gegenwärtig noch eingliederungsbedürftigen und siedlungswilligen Landwirte ist sehr schwer zu schätzen, zumal die Registrierung als Siedleranwärter in vielen Fällen heute nicht mehr die Bereitwilligkeit bedeutet, in der Landwirtschaft eine Existenz zu finden, wie es noch vor der Währungsreform in den weitaus meisten Fällen der Fall war.

Die Zahl der heimatvertriebenen Landwirte wird z. B. in der Zeitschrift „Selbstverwaltung" auf 350 000 und die Zahl der hiervon heute noch siedlungswilligen Landbewerber auf 120 000 geschätzt. Man darf jedoch nicht übersehen, daß durch die gegen die selbständigen Bauern gerichteten Maßnahmen der Sowjetzonen-Machthaber in immer stärkerem Maße in nächster Zeit mit dem Zustrom derjenigen zu rechnen ist, die unter Gefahr von Leib und Leben ihren Bauernhof aufgeben müssen.

Bisher war die Flüchtlingssiedlung gesetzlich in erster Linie im Flüchtlingssiedlungsgesetz und in § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz geregelt. Dazu waren verschiedene Erlasse des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers der Finanzen ergangen. Außerdem galten und gelten noch für die Flüchtlingssiedlung das Reichssiedlungsgesetz und für die Landbeschaffung die Bodenreformgesetze der Länder, wenn auch diese Bodenreformgesetze nicht etwa nur für Vertriebene Bedeutung haben.

Allgemeine Grundsätze

Der Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes regelt im Titel Landwirtschaft alle die Maßnahmen, die notwendig erscheinen, um die Eingliederung des heimatvertriebenen Landvolks in noch stärkerem Maße als bisher zu fördern. Das Flücht-

lingssiedlungsgesetz ist mit wesentlich erweitertem Inhalt in diesen Titel Landwirtschaft übernommen worden, so daß künftig der Titel Landwirtschaft an die Stelle des damit zur Aufhebung kommenden Flüchtlingssiedlungsgesetzes tritt. Darüber hinaus sind im Titel Landwirtschaft noch weitere Vorschriften — insbesondere über die Finanzierung und die Landbeschaffung — enthalten, welche bestimmt sind, die Flüchtlingssiedlung stärker als bisher zu ermöglichen. Die bis jetzt außerhalb des FlüSG gesondert getroffene Regelung über die Vergünstigungen hinsichtlich der Soforthilfeabgabe und jetzt hinsichtlich der Vermögensabgabe ist in das Bundesvertriebenengesetz übernommen worden. Gleichzeitig sind die Vergünstigungen insoweit erweitert worden, als nicht nur die Vermögensabgabe, sondern auch die Hypothekengewinnabgabe in die Vergünstigungen einbezogen worden ist.

Gegenstand des Titels Landwirtschaft (Übersicht)

1. Personenkreis
2. Art der Eingliederung
3. Finanzierung
   a) Bereitstellung von Haushalts- und Lastenausgleichsmitteln neben den nach dem LAG zu gewährenden Aufbaudarlehen
   b) Erhöhung der in dem einzelnen Fall gewährten Darlehen oder Beihilfen
   c) Beihilfen für die Moor- und Ödlandkultivierung
   d) Gewährung von Vermittlungsgebühren usw.
4. Landbeschaffung
   a) durch Vergünstigungen bei freiwilliger Veräußerung oder Verpachtung
   b) durch Vorrang bei Abschluß von Pachtverträgen
   c) durch Inanspruchnahme
   d) durch Enteignung von Moor- und Ödland
5. Übrige Vorschriften
   a) Reichssiedlungsgesetz (Aufhebung der Kultivierungseinrede, Ausschluß des Vorkaufsrechts, Gebührenbefreiung)
   b) Änderung des Mieterschutzgesetzes (Aufhebung des Mieterschutzes in bestimmten Fällen)
   c) Änderung des Landesrentenbankgesetzes
6. Befristung des Gesetzes.

Gesetzliche Regelung im einzelnen im Vergleich zu der bisherigen Regelung

1. Personenkreis

Der nach dem Bundesvertriebenengesetz begünstigte Personenkreis ist gegenüber dem FlüSG erweitert worden. Es werden nicht nur Vertriebene (bisher Heimatvertriebene), sondern auch Sowjetzonenflüchtlinge berücksichtigt. Ferner werden nicht nur die aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, sondern auch die nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig gewesenen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in die Eingliederungsmaßnahmen einbezogen.

2. Art der Eingliederung

Folgende Arten der Eingliederung sind vorgesehen:

a) als Siedler im ordentlichen Siedlungsverfahren. Für die Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Rahmen der Neusiedlung ist in § 37 ein gewisses Vorzugsrecht eingeräumt worden;
b) als Eigentümer oder Pächter im Wege des freien Grundstücksverkehrs. Hier ist jedoch eine gewisse Beschränkung der Grundstücksgröße, und zwar auf 80000.— Deutsche Mark Einheitswert, festgelegt worden. Dies entspricht auch der bisherigen im Rahmen des FlüSG bestehenden Regelung;
c) als Inhaber von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen (§ 35 Absatz 1 und 2);
d) Ansetzung in einem dem Eigentum oder der Pachtung gleichgestellten Rechtsverhältnis (§ 34 und § 44 Nr. 2).

In Betracht kommen wie bisher als Begründung eines anderen „zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses" die Einheirat (Begründung des gesetzlichen Güterstandes oder des Miteigentums und Gesamthandeigentums), ferner die Erbeinsetzung, die Bestellung von Nießbrauch, Erbbaurecht usw. Durch besondere Vorschriften ist sichergestellt, daß kein Mißbrauch der in dem Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen durch Abschluß von Scheinverträgen, von Verwandtenverträgen und dergleichen möglich ist (§ 35 Absatz 1 Nr. 4, § 36 Absatz 3, § 43 Nr. 2). Ferner ist wie bisher klargestellt worden, daß sämtliche Formen der Siedlung und Eingliederung der Mitwirkung der Siedlungsbehörde bedürfen (§ 36).

3. Finanzierung der Eingliederung

Vorgesehen ist die Gewährung von Beihilfen und Darlehen aus Bundesmitteln zusätzlich zu den von den Ländern bereitgestellten Finanzierungshilfen. Gegenüber den bisherigen Regelungen im FlüSG sind wesentlich höhere Beträge vorgesehen. Diese sollen in der Regel sowohl bei der ordentlichen Siedlung wie auch bei der Ansetzung des Eigentümers oder Pächters im freien Grundstücksverkehr 20000.— Deutsche Mark insgesamt nicht übersteigen. Eine starre Bindung nach oben ist also nicht mehr vorgeschrieben. Außerdem sind nach § 42 zur Kultivierung von Moor-, Ödland und Rodungsflächen Beihilfen des Bundes bis zu 2500 Deutsche Mark je ha vorgesehen. Ferner ist klar-

gestellt worden, daß auch für die Vermittlung von Veräußerungs- oder Pachtverträgen, für die Betreuung von Bauvorhaben und für die wirtschaftliche Beratung der Vertriebenen nach Übernahme der Stellen Beihilfen aus Bundesmitteln gegeben werden können (§ 41 Absatz 2). Der Bund ist verpflichtet, die hiernach erforderlichen Mittel bereitzustellen. Insbesondere wird der Bund verpflichtet, für die Neusiedlung 100 Millionen Deutsche Mark jährlich von 1953 bis 1957 zur Verfügung zu stellen. Außer diesen Bundesmitteln werden auf Grund der inzwischen ergangenen Weisung des Bundesausgleichsamtes Aufbaudarlehen vornehmlich als Ersatz für das fehlende Eigenkapital, insbesondere zur Finanzierung der Anzahlung und des Inventars, gewährt. Darüber hinaus wird der Ausgleichsfonds durch § 45 Absatz 2 verpflichtet, den Ländern für die Jahre 1953 bis 1957 100 Millionen Deutsche Mark jährlich darlehnsweise zur verstärkten Eingliederung der Flüchtlinge in die Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

4. Landbeschaffung auf freiwilliger Grundlage für die Eingliederung

a) Auslaufende und wüste Höfe sollen wie bisher in erster Linie für die Eingliederung in Betracht kommen. Außerdem wird aber auch, wie schon bisher, die Ansetzung von Vertriebenen usw. auf anderen landwirtschaftlichen Grundstücken (Betrieben, Betriebsteilen) gefördert. Die freiwillige Landabgabe (Veräußerung oder Verpachtung) wird wie schon bisher durch besondere Vergünstigungen auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts erstrebt. An Stelle der bisherigen Befreiung von der Soforthilfeabgabe tritt jetzt die Befreiung von der Vermögensabgabe, und zwar bei Veräußerung für die gesamte Laufzeit der auf das veräußerte Grundstück entfallenden Vermögensabgabe und bei Verpachtung für die Dauer der während der Verpachtung an Vermögensabgabe fällig werdenden Vierteljahresbeträge. Während bisher eine Befreiung von der Umstellungsgrundschuld bei freiwilliger Landabgabe nicht vorgesehen war, soll jetzt auf Antrag bei Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge die Hypothekengewinnabgabe erlassen werden. Die Einkommensteuervergünstigung wird in dem bisherigen Umfang bei Verpachtung und Veräußerung gewährt, d. h. die Einkünfte aus der Verpachtung oder aus einer bei der Veräußerung vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt rechnen nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Zur besonderen Förderung der Ansetzung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen auf Moor- und Ödland sind in § 49 Absatz 3 Sondervergünstigungen bei der freiwilligen Abgabe von Moor- und Ödland oder Rodungsflächen vorgesehen. In diesem Falle wird nicht nur die Vermögensabgabe, die auf das Moor- oder Ödland usw. entfällt, erlassen, sondern außerdem je ha der veräußerten Fläche 7,50 Deutsche Mark auf die übrige Vermögensabgabeschuld des Landabgebers angerechnet.

Behandlung der **früheren freiwilligen Landabgaben.**

Gleichzeitig wird klargestellt, daß auch die bereits **vor** dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten freiwilligen Landabgaben genau so behandelt werden, wie die künftigen Landabgaben, d. h. daß auch diese Landabgeber bei Veräußerung von der ganzen Vermögensabgabe und bei Verpachtung für die Dauer des Pachtvertrages befreit sind, und daß weiterhin auch in Fällen der Veräußerung Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe beantragt werden kann.

b) Landbeschaffung durch Vorrang bei Abschluß von Pachtverträgen.
Das FlüSG sah bisher lediglich in § 5 die Möglichkeit einer zwangsweisen Auflösung von Pachtverträgen zu Gunsten von Vertriebenen vor, und zwar für den Fall, daß der Eigentümer zur Ausstattung eines wüsten Hofes sich zur Verpachtung an einen Flüchtling bereit erklärte. Jetzt ist in § 60 ein Vorrang des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings bei der Verpachtung vorgesehen. Der Vertriebene oder Flüchtling soll hiernach in ein zwischen dem Verpächter und dem Pächter neu abgeschlossenes Pachtverhältnis eintreten können, jedoch nur dann, wenn die Aufhebung des bereits geschlossenen Pachtvertrages für den einheimischen Pächter keine unbillige Härte bedeutet.

c) Landbeschaffung durch Inanspruchnahme.
Weiter wird durch § 61 die Möglichkeit eröffnet, Gebäude und Land zum Zwecke der Verpachtung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling bis zur Dauer von 18 Jahren zur Nutzung in Anspruch zu nehmen. Auch hier wird den Belangen des Betroffenen (Eigentümers) insoweit Rechnung getragen, als die Inanspruchnahme ausgeschlossen ist, wenn durch die Inanspruchnahme der Betrieb, dem die Gebäude oder Grundflächen dienen, unwirtschaftlich werden würde oder wenn die Inanspruchnahme aus einem anderen Grunde für den Eigentümer eine unbillige Härte bedeuten würde.

d) Enteignung von Moor- und Ödland.
Für die Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen soll besonders auf Moor- und Ödland zurückgegriffen werden. Deshalb ist, wie bereits ausgeführt, nach § 42 eine besondere Finanzierung der Kultivierung vorgesehen. Ferner wird nach § 49 Absatz 3 durch Gewährung von Sondervergünstigungen die freiwillige Abgabe von Moor- und Ödland begünstigt. Schließlich ist aber auch noch durch Aufhebung des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes die Möglichkeit der Enteignung von Moor- und Ödland erleichtert worden.

Die in dieser Vorschrift bisher enthaltene sogenannte Kultivierungseinrede war bereits schon einmal durch Gesetz aufgehoben worden. Von der herrschenden Rechtsauffassung wurde jedoch der Standpunkt vertreten, daß die seinerzeit durch Gesetz vom 7. Juni 1923 erfolgte Aufhebung nur befristet war, und daß deshalb § 3 Absatz 1 Satz 2 RSG heute wieder in Geltung ist. Um hier eine rechtliche Klarheit zu Gunsten der Inanspruchnahme von Moor- und Ödland zu schaffen, war deshalb die in § 65 Absatz 1 getroffene Regelung notwendig. Außerdem ist in § 39 Absatz 2 noch eine Erläuterung des Begriffs Moor-, Ödland und Rodungsflächen vorgenommen worden, die ebenfalls eine erleichterte Inanspruchnahme dieser bisher nicht ausreichend genutzten Grundflächen ermöglichen soll.

5. Übrige Vorschriften

a) In § 63 wird die schon bisher bestehende Vorschrift darüber, daß § 29 des Reichssiedlungsgesetzes auf die Durchführung der Flüchtlingssiedlung entsprechend Anwendung findet, wiederholt. In § 64 wird desgleichen eine Vorschrift des Flüchtlingssiedlungsgesetzes über den Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen bei den zur Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen dienenden Veräußerungen aufgenommen. Die Gebühren- und Steuerfreiheit für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flüchtlingssiedlung und der Eingliederung dienen, ist wie bisher vorgesehen.

b) Wenn in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben die zur Begründung einer Existenz für einen Vertriebenen in der Landwirtschaft benötigten Wohnräume vermietet sind, so kann das Mietverhältnis aufgehoben werden (§ 55); allerdings bleiben gewisse Vorschriften, die die Beschaffung von Ersatzraum regeln, auch dann in Kraft.

c) Schließlich ist noch durch § 65 Absatz 2 eine Änderung des Deutschen Landesrentenbankgesetzes vorgesehen. Diese Änderung war notwendig, weil die bisherige für die Deutsche Landesrentenbank übernommene Reichsgarantie nicht automatisch für den Bund Geltung hat. Die Klarstellung dieser Bundesgarantie bedeutet auch für die Flüchtlingssiedlung eine Möglichkeit der verstärkten Finanzierung, weil die Deutsche Landesrentenbank dadurch in die Lage versetzt wird, die zur Finanzierung der Siedlung, insbesondere der Flüchtlingssiedlung, gewährten Zwischenkredite durch Ausgabe von Emissionen auf dem Kapitalmarkt abzulösen.

6. Die §§ 66 und 67 enthalten Ermächtigungen zum Erlaß von Finanzierungsrichtlinien und Verwaltungsanordnungen der Länder. Schließlich wird durch § 35 Absatz 2 klargestellt, daß die für den Landabgeber auf dem Gebiet des Steuer- und Abgabenrechts gewährten Vergünstigungen nur in Anspruch genommen werden können, wenn der zur Landabgabe an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpflichtende Vertrag bis zum 31. Dezember 1957 abgeschlossen worden ist.

Die folgenden Vorschriften des **Abschnittes III** wurden neu gruppiert:

Der Dritte Titel enthält in den §§ 68—70 Vorschriften über die **Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung,** im Vierten Titel Vorschriften zur Förderung selbständig Erwerbstätiger, im Fünften Titel Vorschriften über die Förderung unselbständig Erwerbstätiger, während im Sechsten Titel unter „Sonstige Vorschriften" die Wohnraumversorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und die „Nichtanwendung beschränkender Vorschriften" geregelt ist.

In § 68 hat der Ausschuß der Regierungsvorlage einen neuen Absatz 3 hinzugefügt. Durch diese Vorschrift sollen die Interessen derjenigen vertriebenen Altunternehmer gewahrt werden, die ein Gewerbe betreiben wollen, für das Höchstzahlen festgesetzt sind. Im Güter- und Möbelfernverkehr sind z.B. zur Zeit Höchstzahlen festgelegt, die weit unter den bisher erteilten Zulassungen liegen. Es würde infolgedessen Jahre dauern, bis durch einen natürlichen Wegfall von Zulassungen in diesem Gewerbe der Zeitpunkt erreicht ist, von dem ab Neuzulassungen möglich sind. Absatz 3 soll vertriebene Altunternehmer vor den Folgen einer solchen sich praktisch als zeitweiliges Berufsverbot auswirkenden Vorschrift schützen.

Der § 69 regelt die Zulassung zur Kassenpraxis, ohne daß die Regierungsvorlage hier wesentlich geändert wurde. Von der „Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern" ist für Ärzte aus der sowjetischen Besatzungszone ein Stichtag gefordert worden. Nach Anhörung hat der Ausschuß diese Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft abgelehnt. Der Ausschuß sieht keinen Anlaß, hier von dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzes der Gleichbehandlung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge ohne zwingende Gründe eine Ausnahme zu machen. Solche zwingenden Gründe liegen aber in diesem Falle nicht vor, da festgestellt wurde, daß im Jahre 1951 lediglich 12 Ärzte aus der sowjetischen Besatzungszone geflüchtet sind, die im Sinne des § 3 als Sowjetzonenflüchtlinge anerkannt werden können. Da im übrigen in der sowjetischen Besatzungszone Ärztemangel besteht, ist auch nicht damit zu rechnen, daß der § 69 einen Anreiz für einen Zonenwechsel darstellt. Der Ausschuß hielt ferner eine ausdrückliche Klarstellung für erforderlich, daß die Tätigkeitsbereiche ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl zuzuweisen sind, damit die wenigen noch nicht wieder zur Kassenpraxis zugelassenen Altkassenärzte zu einer angemessenen Existenz gelangen. Um jedoch eine gleichmäßige ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, hält es der Ausschuß nicht für möglich, die Zulassung an dem jeweiligen Wohnort des vertriebenen Arztes zwingend vorzuschreiben. Vielmehr

soll die Zuweisung des Tätigkeitsbereichs der verantwortlichen Entscheidung der Zulassungsausschüsse vorbehalten bleiben. Gegen die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse sollen die im Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel möglich sein, ohne daß durch diesen gesetzlichen Hinweis etwa die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen werden kann oder soll. Der Ausschuß hält auch an dem im ersten Durchgang des Bundesrates umstrittenen Absatz 5 des § 64 fest, daß vertriebene Ärzte, die bis zum 4. September 1939 zur Kassenpraxis noch nicht zugelassen waren, so lange bevorzugt zur Kassenpraxis zugelassen werden müssen, bis die Parität mit den einheimischen Ärzten hergestellt ist. Um aber Härten gegenüber einheimischen Ärzten zu vermeiden, hat der Ausschuß nach Anhören der Ärzteschaft die Einschränkung „bei sonst gleichen Bedingungen" eingefügt. Durch diese Einschränkung sollen insbesondere das Approbationsdatum, eine Tätigkeit als Hilfskassenarzt und das Lebensalter bei der Auswahl der Bewerber Berücksichtigung finden.

Die Bedeutung des § 71 (Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften) besteht darin, daß für das gesamte Bundesgebiet gewisse einheitliche Grundsätze für die Gewährung von Krediten, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften an Vertriebenenbetriebe aufgestellt werden. Eingefügt wurde in Absatz 3 der zweite Satz, wonach bei der Ermittlung des Anteilverhältnisses eine Beteiligung der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung eines Unternehmens dient, grundsätzlich außer Ansatz bleibt. Diese Vorschrift ist für die Praxis in Bayern, Hessen und Niedersachsen von Bedeutung, wo die öffentliche Hand durch besondere Institutionen in die Kreditgewährung und auch in die Sanierung solcher Betriebe im Wege einer vorübergehenden Beteiligung eingeschaltet ist.

Der § 72 (Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen) gehört zu den materiell bedeutsamsten Bestimmungen dieses Abschnittes. Der Regierungsentwurf enthielt in seinem § 62 eine Vorschrift, deren Durchführung in der Praxis Schwierigkeiten begegnet wären und die auch nicht ausgereicht hätte, um die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in dem notwendigen Ausmaß zu fördern. Im Verlauf der Erörterung dieser Vorschrift wurde der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen als beteiligt erklärt. Dieser ist dann nach mehreren Sitzungen zu dem Ergebnis gelangt, daß die vorgesehenen Hilfen eine Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes erforderlich machten. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes (Drucksache Nr. 3806) ist inzwischen als interfraktioneller Antrag eingebracht und in erster Lesung beraten worden und soll zusammen mit dem Bundesvertriebenengesetz in zweiter und dritter Lesung beraten und verabschiedet werden. Die Herausnahme der steuerlichen Vergünstigungen aus dem Bundesvertriebenengesetz war deswegen erforderlich, weil außer den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen auch die rassisch, religiös, politisch und weltanschaulich Verfolgten, die ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, die gleichen Vergünstigungen erhalten sollen. § 72 erhält daher in Absatz 1 lediglich eine Verweisung auf das gleichzeitig zu erlassende Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Einkommensteuergesetz. Mit Rücksicht darauf, daß nur aus formellen Gründen die steuerlichen Vergünstigungen nicht im Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes geregelt werden, in § 72 aber ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird, muß auf den Inhalt des Einkommensteueränderungs- und Ergänzungsgesetzes an dieser Stelle kurz eingegangen werden.

Der Entwurf sieht vor die Verlängerung des bis zum 31. Dezember 1952 befristeten § 7 a des Einkommensteuergesetzes (Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) sowie die Wiedereinführung der mit dem Einkommensteueränderungsgesetz 1951 in Wegfall gekommenen §§ 7 e (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude) und 10 a (Begünstigung des nichtentnommenen Gewinns). Die materiellen Bestimmungen der §§ 7 a und 7 e bleiben unverändert, wogegen nach der Neufassung des § 10 a an Stelle der früheren Begrenzung der Steuervergünstigung auf 50 v. H. der nichtentnommenen Gewinne, höchstens 15 v. H. der Summe der Gewinne, nunmehr ebenfalls 50 v. H. der Summe der Gewinne, höchstens aber ein fester Betrag von 20 000 DM auf Antrag als Abzug von Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte zugelassen wird. Diese Änderung bezweckt in erster Linie eine Begünstigung der kleineren Unternehmer, die ihre privaten Entnahmen in bescheidenen Grenzen halten.

Die Verlängerung des § 7 a soll erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1953, die Wiedereinführung der §§ 7 e und 10 a erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1952 gelten. Das Gesetz ist bis einschließlich 1956 befristet.

Maßgebend für die Wiedereinführung dieser steuerlichen Vergünstigung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge waren folgende Überlegungen:

Die Vertriebenen und Flüchtlinge können gewerbliche Betriebe in der Regel nur mit Hilfe von Krediten neu aufbauen, da ihnen eigene Mittel entweder überhaupt nicht oder nur in geringem Ausmaß zur Verfügung stehen. Ihre Existenz kann aber nur durch ein ausreichendes Eigenkapital gesichert werden, um unvermeidliche vorübergehende Rückschläge zu überwinden. Die Kapitalbildung wird jedoch auch bei solchen Betrieben, die angemessene Erträge abwerfen, durch die hohen Sätze des Einkommen- und Körperschaftsteuertarifs nicht nur ungemein verzögert, sondern oftmals geradezu unmöglich gemacht. Diese Unternehmer sind selbst bei bescheidenen Entnahmen häufig außerstande, neben der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen ihre Kredite vereinbarungsgemäß zu tilgen, besonders, wenn sie kurzfristig sind.

Durch eine Verlängerung der Tilgungsdauer werden nur augenblickliche Liquiditätsschwierigkeiten überbrückt, die Kapitalbildung jedoch trotzdem verzögert und die Zinslasten, die gerade bei kurzfristigen Krediten äußerst drückend sind, beträchtlich erhöht. Die Aussichten für eine Umschuldung kurzfristiger und hochverzinslicher Kredite in langfristige mit einem tragbaren Zinssatz sind angesichts der Lage des Kapitalmarktes sehr begrenzt. Auch das Lastenausgleichsgesetz wird nur wenigen Unternehmen unter den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen eine fühlbare Erleichterung bringen, weil die für Eingliederungsdarlehen in den nächsten Jahren verfügbaren Mittel knapp bemessen sind. Die Hauptentschädigung wird voraussichtlich erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt geleistet werden.

Von den in dem Entwurf des Einkommensteueränderungsgesetzes (Bundestags-Drucksache Nr. 3806) angeführten Bestimmungen wurde mit dem Einkommensteueränderungsgesetz 1951 § 7e EStG mit 30. 6. 1951 und § 10a EStG mit 31. 12. 1950 außer Kraft gesetzt. Nachdem das in Absatz 1 erwähnte Einkommensteueränderungsgesetz erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1952 gelten soll, stellt Abs. 2 des § 72 als Ersatz für den Wegfall der §§ 7e und 10a in den vorhergegangenen Veranlagungszeiträumen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die selbständig erwerbstätig sind, Beihilfen aus Mitteln des Bundeshaushalts 1952 in Höhe von 7 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung. Der Bundesminister für Vertriebene soll im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft Richtlinien über die Verwendung dieser Beihilfen erlassen. Bei der Verteilung dieser Beihilfen sollen die Finanzbehörden nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Regierungsvorlage ist der § 73 (Vergabe von öffentlichen Aufträgen) in seinem Absatz 1 lediglich redaktionell geändert worden. Dagegen hat es der Ausschuß für erforderlich gehalten, durch Anfügung eines Absatzes 2 auch private Unternehmer zur Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Richtlinien dann zu verpflichten, wenn diese Unternehmer mit öffentlichen Geldern arbeiten. So wird z. B. der Bau von Flüchtlingswohnungen im allgemeinen nicht unmittelbar von der öffentlichen Hand durchgeführt. Um aber z. B. auch die Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, die mit öffentlichen Mitteln bauen, zu verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bevorzugt zu berücksichtigen, sieht Absatz 2 vor, daß die Hergabe von öffentlichen Mitteln unter der Auflage erfolgen soll, daß die Richtlinien nach Absatz 1 auch von solchen Gesellschaften und Genossenschaften als für sich verbindlich anerkannt werden.

Die Vorschrift des § 74 (Kontingente) ist eine Schutzbestimmung für die in den letzten Jahren errichteten Flüchtlingsbetriebe. Während der Ausschuß die Absätze 1 und 2 mit einigen Änderungen aus der Regierungsvorlage übernommen hat, erschien es zur Erleichterung der berufsgleichen Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge erforderlich, die Altunternehmer unter den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen auch dann zu berücksichtigen, wenn sie nicht selbst Inhaber eines Betriebes sind. Eine Zuteilung von Kontingenten, die nach bisherigem Recht grundsätzlich an den Betrieb gebunden ist, ist aber rechtlich nur möglich, wenn der Betrieb gewissermaßen ersetzt wird; dies soll durch Werk- oder ähnliche Verträge, die mit Unternehmern bestehender Betriebe geschlossen sind, geschehen. Das in Absatz 3 vorgesehene Verfahren ermöglicht die Eingliederung von Altunternehmern ohne volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Investitionen und ist geeignet, die Kapazität bestehender, aber nicht ausgelasteter Betriebe auf diesem Wege in vollem Umfange zur Auswirkung zu bringen.

§ 75 (Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand) hat dadurch eine Erweiterung erfahren, daß der Vermietung und Verpachtung auch die Übereignung hinzugefügt worden ist; andererseits hat der Ausschuß die einschränkende Formulierung der Regierungsvorlage „auf Grund solcher Rechtsbeziehungen" gestrichen, um den Kreis der nach § 75 begünstigten Vertriebenen nicht von vornherein zu weit einzuschränken.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Arbeitslosigkeit unter den Vertriebenen wesentlich höher als bei der einheimischen Bevölkerung ist, sieht der Gesetzentwurf in § 76 eine besondere Bestimmung für unselbständig Beschäftigte vor. Der Anteil der Arbeitslosen an der Bevölkerung der Bundesrepublik beträgt zur Zeit 2,2%. Während aber die einheimische Bevölkerung nur mit 1,8% an der Arbeitslosigkeit beteiligt ist, sind von den Vertriebenen und Flüchtlingen in der Bundesrepublik 3,8%, also mehr als das Doppelte, arbeitslos. Von 1000 Arbeitslosen sind 295 Vertriebene. In § 76 wird die Vermittlungstätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besonders angesprochen. Die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung für die privaten Arbeitgeber zur Einstellung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen soll auch für Arbeitgeber gelten, die 20 Arbeitnehmer beschäftigen, während die Regierungsvorlage eine solche Verpflichtung lediglich für Arbeitgeber mit über 30 Beschäftigten vorsah. Bei der Erörterung dieser Vorschrift wurde der Mangel einer Sanktionsbestimmung kritisiert. Der Ausschuß hielt aber die Einführung solcher Bestimmungen, die zwar die Wirksamkeit der Vorschrift vergrößern würde, aber nach den Erfahrungen des Schwerbeschädigtengesetzes einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde, nicht für zweckmäßig. Nach Ansicht des Ausschusses besteht die Möglichkeit, auf eine Durchführung dieser Verpflichtung seitens der Arbeitgeber dadurch hinzuwirken, daß die Gewährung sonstiger Vergünstigungen, z. B. Kreditierung von Dauerarbeitsplätzen, von der Erfüllung der in § 76 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Verpflichtung im

Einzelfalle abhängig gemacht wird. Der Ausschuß beschäftigte sich auch mit der besonderen Not der vertriebenen älteren Angestellten, sah aber keine Möglichkeit, diese Frage, die nicht nur ein auf die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge beschränktes Problem darstellt, im Rahmen dieses Gesetzes einer Lösung näher zu bringen.

Auch in § 77 (Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art) wird das Schwergewicht auf die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeitslosenvermittlung gelegt. Im Gegensatz zu § 76 konnte bei der besonderen Natur des Lehrverhältnisses eine Verpflichtung zur Einstellung von Lehrlingen nicht konstituiert werden. Der Anteil der jugendlichen Arbeitslosen unter den Vertriebenen liegt ähnlich hoch wie der Anteil der erwachsenen Arbeitnehmer. Die in jüngster Zeit stark vermehrten Zugänge von Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone machen dringend Sondermaßnahmen für die Schaffung von Lehr- und Ausbildungsstellen dieser besonders gefährdeten Jugend erforderlich. Vom 1. August bis 31. Oktober 1952 durchliefen rund 10 500 Personen bis zum Alter von 24 Jahren die Notaufnahmelager Gießen und Uelzen und die diesen Lagern angeschlossenen Jugendlager. Der Ausschuß hielt es daher für erforderlich, in § 77 Abs. 2 ausdrücklich festzustellen, daß bei Bereitstellung von öffentlichen Mitteln für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Errichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen diese bevorzugt für die Unterbringung von jugendlichen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu verwenden sind, bis die Parität in der Lehrstellenbesetzung mit der einheimischen Jugend erreicht ist.

§ 78 (Dauerarbeitsplätze) enthält nur eine Sollvorschrift. Außerdem enthält diese Vorschrift keine Bestimmungen darüber, aus welchen Quellen und in welcher Höhe die Mittel zu ihrer Durchführung gewährt werden. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für Wirtschaftspolitik die Streichung dieser Vorschrift empfohlen. Der Ausschuß für Heimatvertriebene hat sich jedoch diesem Vorschlag nicht anschließen können. Zwar sind im Lastenausgleichsgesetz (§§ 259, 260) bereits Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen enthalten, doch ist der Lastenausgleichsfonds nicht die einzige Quelle, aus der Dauerarbeitsplätze finanziert werden. Für die Gewährung von Darlehen aus anderen als Lastenausgleichsmitteln und für Zinsverbilligungen und Bürgschaften werden im § 78 die gesetzlichen Voraussetzungen festgelegt. Diese weichen z. T. von denen in § 259 des Lastenausgleichsgesetzes ab. Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, die Fassung, die die Bundesregierung auf Grund der Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang festgelegt hat, elastischer zu gestalten. Der Ausschuß ging dabei von der Auffassung aus, daß der Zweck des § 78 in erster Linie die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit, und erst in zweiter Linie die Frage zu entscheiden sei, welche Betriebe als Darlehnsnehmer in Frage kommen. Die in Nr. 1—3 des Abatzes 1 bezeichneten Voraussetzungen sind daher nicht zwingendes Erfordernis für die Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen nach § 78. Außerdem hat es der federführende Ausschuß für zweckmäßig erachtet, in besonderen Fällen Arbeitsplatzdarlehen nicht nur zur Schaffung, sondern auch zur Erhaltung von gefährdeten Dauerarbeitsplätzen sowie für die Restfinanzierung von Wohnungen, sofern hierdurch die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen ermöglicht wird, zu gewähren. Eine nachstellige Finanzierung solcher Wohnungsbauten soll allerdings im Wege der Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen ausgeschlossen sein.

Der § 79 (Wohnraumversorgung) entspricht, von einigen redaktionellen Änderungen abgesehen, dem § 59 der Regierungsvorlage.

Gegen den § 80 (Nichtanwendung beschränkender Vorschriften) hatte der Bundesrat Bedenken erhoben, weil nach seiner Ansicht die Vorschrift eine ungerechtfertigte Besserstellung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge gegenüber den Einheimischen zur Folge hätte. Die Bundesregierung hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen und auch der Ausschuß hielt diese nur insofern gerechtfertigt, als es sich um die Teilnahme an Sonderberechtigungen handelt, die auch Einheimischen nicht gleichmäßig zustehen. Um diese nicht gewollte Besserstellung auszuschalten, hat der Ausschuß den Absatz 2 angefügt.

ABSCHNITT IV

Der **Abschnitt IV** des Entwurfs (Einzelne Rechtsverhältnisse) (§§ 81—94) gliedert sich in die Titel

Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge,
Sozialrechtliche Angelegenheiten,
Prüfungen und Urkunden,
Sonstige Vorschriften.

Im Titel **Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge** (§§ 81—88) hat der Ausschuß für Heimatvertriebene unter Heranziehung der beteiligten Ressorts der Bundesregierung eine über die Zwischenlösung des § 70 des Regierungsentwurfs hinausgehende umfassende Regelung beschlossen. Hierbei sind die Änderungswünsche des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, der zu den Vorchriften gehört worden ist, in vollem Umfange berücksichtigt worden. Für die vorgeschlagene Regelung sind folgende grundsätzliche Erwägungen maßgebend gewesen:

Die Lage der Vertriebenen unterscheidet sich von der Lage sonstiger Schuldner, die durch die Ereignisse des Krieges oder der Nachkriegszeit betroffen worden sind. Die anderen Schuldnerkreise werden oftmals die Möglichkeit gehabt haben, Teile ihres Vermögens und die wirtschaftliche Grundlage ihres Lebens über die Ereignisse des Krieges und der Nachkriegszeit hinweg zu retten, und somit in der

Lage sein, ihre alten Verbindlichkeiten ganz oder wenigstens teilweise zu erfüllen; soweit sie hierzu nicht in der Lage sind, bieten die Vorschriften des § 242 BGB oder des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (BGBl. I S. 198) eine Möglichkeit, entsprechend der besonderen Lage des Einzelfalles ihnen Erleichterungen zu verschaffen. Die letztgenannten Vorschriften stehen zwar auch Vertriebenen zur Verfügung. Doch tragen sie der besonderen Lage der Vertriebenen und dem Umstand der bei ihnen durchgeführten Totalexekution ihres Vermögens in den Vertreibungsgebieten nicht hinreichend Rechnung. Bei Vertriebenen ist mit der Vertreibung regelmäßig ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage in so weitgehendem Maße weggefallen, daß man bei ihnen mit einem Neubeginn in Bezug auf sämtliche Lebensgegebenheiten rechnen kann und ihnen alle Möglichkeiten zum Aufbau einer von alten Schulden möglichst unbelasteten neuen Existenz geben muß. Deshalb erscheint es nicht angebracht, Vertriebene auf den Weg des Vertragshilfeverfahrens zu verweisen oder es ihnen zu überlassen, in einem vom Gläubiger angestrengten Rechtsstreit etwaige materiellrechtliche Einwendungen aus § 242 BGB geltend zu machen. Es ist vielmehr geboten, eine gesetzliche Regelung ihrer Schulden zu treffen, die von dem Totalverlust des Vermögens ausgeht und dementsprechend als Grundsatz vorsieht, daß Vertriebene wegen der vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können.

Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß hier die Gläubigerseite zum weit überwiegenden Teil dem Kreis der Vertriebenen zugehörig ist.

Im einzelnen ist zu den Vorschriften folgendes zu bemerken:

Zu § 81

§ 81 stellt entsprechend den obigen Ausführungen fest, daß Vertriebene wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden können, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

Zu § 82

Der Grundsatz des § 81 erfährt eine Durchbrechung im § 82. Diese Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, daß die schematische Regelung des § 81 im Einzelfall für den Gläubiger zu Unbilligkeiten führen kann. Hier ist vor allem an die Fälle zu denken, in denen der Vertriebene den überwiegenden Teil seines Vermögens nicht im Vertreibungsgebiet hatte und ihn sich daher erhalten konnte. Ferner kommen die Fälle in Betracht, in denen ein vertriebener Schuldner einem Gläubiger gegenübersteht, der selbst Vertriebener und vielleicht wirtschaftlich schlechter gestellt ist, als der Schuldner. Es würde nicht verständlich sein, wenn in solchen Fällen der Gläubiger nicht in der Lage sein könnte, seinen Anspruch wenigstens teilweise durchzusetzen. Deswegen gibt § 82 Abs. 1 dem **Gläubiger,** der allein an einer von § 81 abweichenden Regelung interessiert ist, die Möglichkeit, das Vertragshilfegericht anzurufen. Das Vertragshilfegericht kann dann zur Vermeidung unbilliger Härten im Wege der richterlichen Vertragshilfe und nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes die Verbindlichkeit von § 81 abweichend regeln, d. h. es kann die volle Leistung anordnen, die ursprüngliche Verbindlichkeit herabsetzen oder stunden oder aber die Verbindlichkeit sowohl herabsetzen als auch stunden.

Es schien jedoch geboten, bei diesem Vertragshilfeverfahren in folgenden Punkten von dem Vertragshilfegesetz abzuweichen:

Bei der Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nach § 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes sind grundsätzlich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners und Gläubigers im Zeitpunkt der Entscheidung des Vertragshilfegerichts zu Grunde zu legen. Weil aber der Vertriebene, damit nicht der Neuaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wird, nicht über das gerettete Vermögen hinaus für seine alten Schulden haften soll, erscheint es nicht gerechtfertigt, bei der Abwägung der Interessen und der Lage von Gläubiger und Schuldner in dem auf Antrag des Gläubigers eingeleiteten Vertragshilfeverfahren auch das Vermögen und den Erwerb des Schuldners nach der Vertreibung zu berücksichtigen. In der Erwägung, daß es regelmäßig einem Vertriebenen nicht möglich gewesen sein wird, sich bereits vor der Währungsreform wieder eine neue Lebensgrundlage zu schaffen, und daß sich daher seine Lebens- und Wirtschaftslage bis zur Währungsreform gegenüber seiner Lage bei der Vertreibung nicht wesentlich geändert haben wird, sieht daher § 82 Abs. 2 vor, daß bei der Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des vertriebenen Schuldners am 21. Juni 1948 zugrunde zu legen sind. Hat der Vertriebene erst nach dem Währungsstichtag seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin genommen, so sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen der Schuldner nach der Währungsreform oder, wenn er erst nach der Währungsreform Aufenthalt in der Bundesrepublik genommen hat, nach dem Zeitpunkt der Aufenthaltnahme zu Vermögen gelangt ist. Es kann im Einzelfall unbillig sein, dieses Vermögen bei der Abwägung der Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner nicht zu berücksichtigen. Man denke hier beispielsweise an Vermögenserwerb durch Erbschaft oder Lotteriegewinn. Deshalb sieht § 82 Abs. 3 Satz 1 vor, daß nach dem im § 82 Abs. 2 genannten Stichtag erlangtes Vermögen des Schuldners zu berücksichtigen ist, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheint.

Anderseits kann es unbillig — und unter Umständen sogar zwecklos — sein, für die Abgrenzung

der Höhe seiner Schuldverpflichtung die Vermögens- und Erwerbslage des Schuldners auf den in § 82 Abs. 2 genannten Stichtag abzustellen, wenn sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners seit dem Stichtag verschlechtert haben. Deshalb bestimmt § 82 Abs. 3 Satz 2, daß eine Verschlechterung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse nach dem Stichtag zu berücksichtigen ist, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich erscheint.

Eine weitere Abweichung von den Grundsätzen des Vertragshilfeverfahrens schlägt § 82 Abs. 4 vor. Da nach § 82 Abs. 1 des Entwurfs nur der Gläubiger die Möglichkeit hat, eine Regelung der Verbindlichkeit im Wege der Vertragshilfe zu beantragen, erscheint es angebracht, daß in den Fällen, in denen über einen Anspruch im Sinne des § 81 ein Rechtsstreit anhängig wird, das Prozeßgericht in Abweichung von den Grundsätzen des § 11 Abs. 4 des Vertragshilfegesetzes Vertragshilfe nach § 82 Abs. 1 bis 3 auch dann gewähren kann, wenn nur der **Gläubiger** es beantragt.

Zu § 83

Es liegt nicht nur im Interesse des Vertriebenen, möglichst bald Klarheit über den Umfang seiner Schulden zu erhalten, sondern auch der Gläubiger ist daran interessiert, zu wissen, ob und in welchem Umfang er noch mit der Verwirklichung seiner Ansprüche gegen vertriebene Schuldner rechnen kann. Deshalb sieht § 83 Abs. 1 eine Ausschlußfrist (31. 12. 1953) für den Gläubiger vor, innerhalb der er den Antrag auf Schuldenregelung gemäß § 82 Abs. 1 bis 2 stellen muß. Es ist jedoch dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, in gewissen Fällen auch noch einen nach Ablauf der Ausschlußfrist gestellten Antrag des Gläubigers zuzulassen.

§ 83 Abs. 2 behandelt den Fall, in dem ein Gläubiger in der irrigen Annahme, es handle sich um einen nicht unter § 81 fallenden Anspruch, gegen den Vertriebenen nach den allgemeinen Vorschriften gerichtlich vorgeht. Hier kann es eintreten, daß das Gericht erst nach Ablauf der Ausschlußfrist zu der Auffassung gelangt, daß der Anspruch unter § 81 fällt. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten, die hierdurch entstehen könnten, sieht § 83 Abs. 2 vor, daß ein binnen 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder nach Klagerücknahme gemäß § 82 Abs. 1 oder 4 gestellter Antrag noch als rechtzeitig gestellt gilt.

Zu § 84

Der Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes sieht grundsätzlich eine Anerkennung juristischer Personen als Vertriebene nicht vor. Mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke der Altschuldenbereinigung erscheint es aber angebracht, die Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den Vertreibungsgebieten hatten, allgemein in die Schuldenregelung einzubeziehen, sofern sich jetzt ihr Sitz, Ort der Niederlassung oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes befindet.

Zu § 85

Entsprechend der Möglichkeit, im Wege der Vertragshilfe eine Stundung oder eine Herabsetzung eines durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruches oder eines Anspruches, über den ein Vergleich abgeschlossen ist, zu erreichen, bestimmt § 85 Abs. 1, daß ein Vertriebener sich auch dann auf § 81 berufen kann, wenn ein unter § 81 fallender Anspruch **vor der Vertreibung** ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden ist. In solchem Falle bleibt es also dem Gläubiger überlassen, innerhalb der Frist des § 83 einen Antrag nach § 82 Abs. 1 zu stellen; das Vertragshilfegericht kann dann im Rahmen des § 82 eine von § 81 abweichende Regelung treffen.

Hat der Gläubiger jedoch schon **nach der Vertreibung** einen vollstreckbaren Titel gegen den vertriebenen Schuldner erlangt oder ist nach der Vertreibung über den Anspruch bereits ein Vergleich abgeschlossen worden, so erscheint es für den Gläubiger nicht zumutbar, zur Erhaltung seines Anspruchs innerhalb der Ausschlußfrist des § 83 einen Antrag nach § 82 zu stellen. In solchem Falle soll daher, wie sich aus einem Vergleich des § 85 Abs. 1 mit dem § 85 Abs. 2 ergibt, die Regelung der §§ 81 bis 84 nicht eingreifen. Es soll vielmehr dem Schuldner überlassen bleiben, einen Vertragshilfeantrag nach den allgemeinen Vertragshilfevorschriften zu stellen. Es erschien jedoch, um eine Schlechterstellung des Schuldners in diesem allgemeinen Vertragshilfeverfahren gegenüber dem nach § 82 eingeleiteten Vertragshilfeverfahren zu vermeiden, angebracht, die Vorschriften des § 82 Abs. 2 und 3 über die Abwägung der Interessen und der Lage von Gläubiger und Schuldner entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zu dem im § 83 Abs. 1 genannten Stichtag stellt.

Hat bereits ein Vertragshilfeverfahren vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes stattgefunden, so ist hierbei bereits eine Abwägung der Interessen und der Lage von Gläubiger und Schuldner vorgenommen worden. Deswegen sieht § 85 Abs. 3 vor, daß rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, grundsätzlich unberührt bleiben.

Zu § 86

§ 86 Abs. 1 nimmt einzelne Verbindlichkeiten aus der Regelung der §§ 81 bis 85 aus. Hier sind insbesondere die in Nummer 1 bezeichneten Verbindlichkeiten hervorzuheben, die mit Vermögenswerten des Vertriebenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Lande Berlin in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen; z. B. der Vertriebene ist Schuldner einer Verbindlichkeit, die durch eine Hypothek an einem ihm gehörigen, in der Bundesrepublik liegenden, unzerstörten Grundstück gesichert ist.

Für die Herausnahme der in § 86 Absatz 1, Nummern 2 und 3 bezeichneten Ansprüche aus der Regelung der §§ 81 bis 85 sind soziale Gesichtspunkte maßgebend. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sollen auch dann ausgenommen sein, wenn über sie eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Ausnahme der Nummer 4 erscheint notwendig mit Rücksicht auf die besondere Regelung, die für die genannten Verbindlichkeiten bei der Währungsumstellung getroffen worden ist und die auch der Anlaß war, diese Verbindlichkeiten in § 6 Nr. 1 und 2 des Vertragshilfegesetzes von der Vertragshilfe auszunehmen.

Für den Vorbehalt des § 86 Abs. 2 Satz 1 in dem Entwurf waren dieselben Erwägungen maßgebend, die zu der Vorschrift des § 6 Nr. 4 des Vertragshilfegesetzes geführt haben: Die Londoner Verhandlungen über die Regelung der deutschen Auslandsschulden sollen durch eine Einbeziehung der Ansprüche ausländischer Gläubiger in die innerdeutsche Schuldenregelung nicht erschwert werden. Ferner sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die bei einer Einbeziehung der Auslandsschulden dadurch entstehen könnten, daß, nachdem eine Schuldenregelung auf Grund der §§ 81 ff. des Entwurfs im Einzelfalle durchgeführt ist, eine hiervon abweichende Regelung im Londoner Schuldenregelungsabkommen vorgesehen wird. Um jedoch zu vermeiden, daß ausländische Gläubiger gegen Vertriebene vorgehen, bevor die vorbehaltene gesetzliche Regelung der Auslandsschulden von Vertriebenen getroffen worden ist, sollen die Vertriebenen das Recht haben, bis zu der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung die Erfüllung der Auslandsschulden zu verweigern.

Im übrigen war der Ausschuß einmütig der Auffassung, daß es untragbar wäre, im Rahmen einer Regelung der deutschen Auslandsschulden ausländischen Gläubigern aus den Vertreibungsgebieten die Möglichkeit zu geben, Forderungen gegen Vertriebene aus denselben Gebieten beizutreiben.

Zu § 87

§ 87 sieht die Einbeziehung der vor der Flucht oder, im Falle des § 3 Abs. 3 des Entwurfs, vor der Besetzung begründeten Verbindlichkeiten von Sowjetzonenflüchtlingen in die Schuldnerregelung vor. Im Gegensatz zu den Vertriebenen handelt es sich bei den Sowjetzonenflüchtlingen nicht um eine General- und Totalexekution deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger, sondern um Maßnahmen, die auf Personengruppen oder Einzelpersonen beschränkt sind. Doch rechtfertigen es die in der sowjetischen Zone herrschende Tendenz und der sonst im Entwurf des Bundesvertriebenengesetzes durchgeführte Grundsatz der Gleichstellung von Sowjetzonenflüchtlingen mit den Vertriebenen, die Sowjetzonenflüchtlinge in die Altschuldenregelung für Vertriebene miteinzubeziehen. Da jedoch nicht bei jedem Sowjetzonenflüchtling der Totalverlust seines Vermögens in der Sowjetzone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vorliegen wird, ist es notwendig, ausdrücklich darauf abzustellen, daß der Sowjetzonenflüchtling vor der Flucht oder vor der Besetzung den überwiegenden Teil seines Vermögens im Gebiet der sowjetisch besetzten Zone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin hatte und diesen Teil seines Vermögens durch Enteignungsmaßnahmen oder diesen wirtschaftlich gleichstehende Maßnahmen verloren hat.

Ferner soll von einer Anwendung der Vorschrift des § 82 Abs. 2 und 3 bei Sowjetzonenflüchtlingen abgesehen werden. Bei den Sowjetzonenflüchtlingen ist im Gegensatz zu den Vertriebenen noch die Möglichkeit eines Erwerbs von Vermögen zwischen der Enteignung und der Flucht nicht von der Hand zu weisen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Vermögen in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin verbracht werden konnte. Deswegen sollen bei der Abwägung der Interessen und der Lage von Gläubiger und Schuldner die nach allgemeinem Vertragshilferecht maßgebenden Grundsätze gelten, d. h. die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners im Zeitpunkt der Entscheidung müssen dem nach § 82 eingeleiteten Vertragshilfeverfahren zu Grunde gelegt werden.

Nicht für anwendbar erklärt wird sodann der § 84. Das bedeutet, daß juristische Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz in der sowjetisch besetzten Zone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatten, nicht unter die Altschuldenregelung fallen. Bei diesen läßt sich im Gegensatz zu den Unternehmen aus den Vertreibungsgebieten der Tatbestand der Flucht im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes gegenüber der bloßen Verlagerung nicht klar abgrenzen. Auch wird es diesen Unternehmen nicht selten gelungen sein, Vermögenswerte in die Bundesrepublik oder nach West-Berlin zu retten. Deswegen erscheint es nicht erforderlich, auch die juristischen Personen und Handelsgesellschaften mit früherem Sitz in der sowjetisch besetzten Zone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Schuldenregelung einzubeziehen. Die Regelung ihrer Altschulden kann dem Vertragshilfeverfahren überlassen bleiben.

Zu § 88

§ 88 trifft eine Kostenregelung für die Fälle, in denen sich ein anhängiger Rechtsstreit oder ein anhängiges Vertragshilfeverfahren durch die Regelung der §§ 81 ff. erledigt.

Der Zweite Titel Sozialrechtliche Angelegenheiten enthält Vorschriften über die Sozialversicherung (§ 89) und über den Ersatz von Fürsorgekosten (§ 90).

In § 89 ist die grundsätzliche Gleichstellung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung mit den Berechtigten im Bundesgebiet und West-Berlin deklariert und die Übernahme der Verpflichtungen auf Grund von Ansprüchen und Anwartschaften durch die zuständigen Sozialversicherungsträger im Bundesgebiet festgelegt, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bei nicht mehr vorhandenen oder

nicht mehr erreichbaren Trägern der Sozialversicherung oder bei nichtdeutschen Trägern der Sozialversicherung erworben haben. Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf der in Absatz 3 vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung bereits fertiggestellt ist (Entwurf eines Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes), hat der Ausschuß davon abgesehen, weitere Einzelheiten im Bundesvertriebenengesetz zu regeln.

§ 90 (Ersatz von Fürsorgekosten) hat gegenüber der Regierungsvorlage im wesentlichen nur redaktionelle Änderung erfahren.

Die Vorschriften des Dritten Titels (Anerkennung von Prüfungen (§ 91) und Ersatz von Urkunden (§ 92)) haben gegenüber der von der Bundesregierung auf Grund der Stellungnahme des Bundesrats im ersten Durchgang vorgelegten Fassungen nur geringfügige redaktionelle Änderungen erhalten.

Die Vorschriften des Vierten Titels (Familienzusammenführung (§ 93) und Unentgeltliche Beratung (§ 94)) sind nur geringfügig gegenüber dem Regierungsentwurf geändert worden.

ABSCHNITT V

Der **Abschnitt V** enthält in § 95 die Vorschriften über die Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Diese Vorschrift war in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten, ihre Aufnahme in den Gesetzentwurf jedoch vom Bundesrat vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag angenommen. Der Ausschuß für Heimatvertriebe hat ihn lediglich redaktionell abgeändert.

§ 96 (Statistik) war im Regierungsentwurf nicht enthalten. Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung gewisser statistischer Erhebungen geschaffen werden mußte, um die Durchführung dieses Gesetzes zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der sogenannten Paritätsklausel in einer Reihe von Eingliederungsvorschriften dieses Gesetzes. Darüber hinaus hat sich aus der Praxis das dringende Erfordernis ergeben, bestimmte bereits angeordnete allgemeine Statistiken durch Sonderbefragungen, die der Feststellung über den Fortgang der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge auf bestimmten Gebieten dienen, zu erweitern.

Um einen einwandfreien Überblick über den gegenwärtigen Stand der beruflichen Eingliederung zu erhalten, hielt es der Ausschuß ferner für zweckmäßig, die Ausgabe der Bundesausweise mit einer Befragung der Antragsteller über ihren derzeitigen Eingliederungsstand zu verbinden.

ABSCHNITT VI

Die Strafbestimmungen im **Abschnitt VI** (Erschleichung von Vergünstigungen (§ 97) und Pflichtverletzung von Verwaltungsbehörden (§ 98)) sind gegenüber dem Regierungsentwurf nur redaktionell geändert worden.

ABSCHNITT VII

Der **Abschnitt VII** (Übergangs- und Schlußbestimmungen — §§ 99—103 —) ist im wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Nachdem in dem Titel „Landwirtschaft" das bisher geltende Flüchtlingssiedlungsgesetz in vollem Umfange eingebaut worden ist, kann das Flüchtlingssiedlungsgesetz ausdrücklich aufgehoben werden.

In § 100 ist die vorläufige Weitergeltung der bisherigen Länderflüchtlingsausweise bestimmt. Zweck dieser Vorschrift ist, daß zunächst einmal diejenigen Vertriebenen, die nach den Landesgesetzen bisher nicht als solche anerkannt werden konnten, und die Sowjetzonenflüchtlinge, die durchweg noch keinen Ausweis besitzen, mit Ausweisen versehen werden können. Dies ist deswegen besonders vordringlich, weil bei der praktischen Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich um Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 LAG handelt, der Nachweis für die Berechtigung in der Masse der Fälle durch einen nach dem Bundesvertriebenengesetz ausgestellten Ausweis geführt werden soll.

Die Einbeziehung des Landes Berlin ist gemäß § 102 vorgesehen. Berlin hat etwa 100 000 Vertriebene und eine ständig zunehmende Anzahl von Sowjetzonenflüchtlingen, so daß seine Einbeziehung nach Maßgabe des sich aus der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Situation ergebenden Verfahrens geboten erschien. Die Fassung des § 102 ist durch den Ausschuß dem jetzigen Rechtszustand angepaßt worden.

Das Gesetz soll am 1. Januar 1953 in Kraft treten. Dieser Tag ist auch deswegen gewählt, um z. B. den Finanzämtern die Verwaltungsarbeit bei der Gewährung von Lohnsteuervergünstigungen zu erleichtern.

Bonn, den 1. Dezember 1952

Dr. Kather
Berichterstatter

Dr. Zawadil
Merten
Dr. Mücke
Mitberichterstatter

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in der nachstehenden Fassung zuzustimmen;

2. den folgenden Entschließungen zuzustimmen:

   a) Die Bundesregierung wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob die Bewohner der von der Oder und der Neiße geteilten Gemeinden in einer künftigen Rechtsverordnung den Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gleichgestellt werden können.

   b) Den Bundesländern wird empfohlen, von der Erhebung der Grunderwerbsteuer abzusehen, soweit Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zum Ersatz des durch die Vertreibung oder die Flucht verlorenen Grundeigentums solches wiedererwerben. Entsprechendes gilt, wenn Vertriebe oder Sowjetzonenflüchtlinge Grundeigentum zum Zwecke ihrer Existenzgründung erwerben.

3. den Antrag der Abgeordneten Goetzendorff und Genossen betr. Flüchtlingsgesetz — Nr. 114 der Drucksachen — durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Dezember 1952

Der Ausschuß für Heimatvertriebene

Dr. Kather
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Zawadil

Merten

Dr. Mücke
Mitberichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT:

	§§
Allgemeine Bestimmungen	1—19

Erster Titel:

Begriffsbestimmungen	1— 7
Vertriebener	1
Heimatvertriebener	2
Sowjetzonenflüchtling	3
Verwendung des Wortes „Vertreibung“	4
Volkszugehörigkeit	5
Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder	6
Heirat und Annahme an Kindes Statt	7

Zweiter Titel:

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen	8—12
Ständiger Aufenthalt	8
Stichtag für Vertriebene	9
Ausschluß von Nutznießern	10
Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit	11
Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen	12

Dritter Titel:

Erweiterung des Personenkreises	13
Ermächtigung	13

Vierter Titel:

§§

Ausweise . . . . . 14—19
Zweck und Arten der Ausweise 14
Zuständigkeit 15
Ablehnender Bescheid 16
Einziehung und Ungültigkeitserklärung 17
Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen 18
Rechtsmittel 19

ZWEITER ABSCHNITT:

Behörden und Beiräte . . . . . 20—24

Erster Titel:

Behörden 20
Landesflüchtlingsverwaltungen 20

Zweiter Titel:

Beiräte . . . . . 21—24
Bildung und Aufgaben 21
Zusammensetzung des Beirats bei dem Bundesminister für Vertriebene 22
Berufung und Amtsdauer 23
Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder 24

DRITTER ABSCHNITT:

Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge . . 25—80

Erster Titel:

Umsiedlung . . . . . 25—33
Begriff und Zweck 25
Freiwilligkeit 26
Beteiligung der Berufs- und Personengruppen . . . 27
Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse 28
Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern 29
Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder 30
Sonstige Umsiedlung von Land zu Land 31
Umsiedlung innerhalb eines Landes 32
Einzelweisungen 33

Zweiter Titel:

	§§
Landwirtschaft	34—67
Grundsatz	34
Voraussetzungen für die Eingliederung	35
Mitwirkung der Siedlungsbehörde	36
Beteiligung an der Neusiedlung	37
Auslaufende und wüste Höfe	38
Moor-, Ödland- und Rodungsflächen	39
Darlehn und Beihilfen bei Neusiedlung	40
Darlehn und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe	41
Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland- oder Rodungsflächen	42
Einheirat und Erwerb von Todes wegen	43
Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses	44
Bereitstellung der Mittel	45
Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts	46
Vergünstigungen bei der Einkommensteuer	47
Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer	48
Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung	49
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer	50
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung durch den Erwerber	51
Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung	52
Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung	53
Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes	54
Aufhebung von Mietverhältnissen	55
Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen bei freiwilliger Landabgabe	56
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	57
Besitzeinweisung	58
Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten	59
Vorrang bei Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke	60
Inanspruchnahme von Gebäuden und Land	61
Verfahren	62
Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes	63
Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen	64

§§

Änderung des Reichssiedlungsgesetzes und des Landesrentenbankgesetzes 65
Finanzierungsrichtlinien 66
Verwaltungsanordnungen der Länder 67

Dritter Titel:

Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung . . . 68—70
Allgemeine Vorschriften 68
Zulassung zur Kassenpraxis 69
Eintragung in die Handwerksrolle 70

Vierter Titel:

Förderung selbständig Erwerbstätiger . . . . . 71—75
Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften 71
Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen 72
Vergabe von öffentlichen Aufträgen 73
Kontingente 74
Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand 75

Fünfter Titel:

Förderung unselbständig Erwerbstätiger . . . . . 76—78
Arbeiter und Angestellte 76
Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art . . 77
Dauerarbeitsplätze 78

Sechster Titel:

Sonstige Vorschriften . . . . . 79—80
Wohnraumversorgung 79
Nichtanwendung beschränkender Vorschriften . . . 80

VIERTER ABSCHNITT:

Einzelne Rechtsverhältnisse . . . . . 81—93

Erster Titel:

Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge . . . . . 81—88
Grundsatz 81
Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Gläubigers . . 82
Antragsfrist 83
Juristische Personen und Handelsgesellschaften . . . 84
Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche 85
Ausnahmen 86
Regelung für Sowjetzonenflüchtlinge 87
Erledigung anhängiger Verfahren 88

Zweiter Titel:

§§

Sozialrechtliche Angelegenheiten . . . . . 89—90
Sozialversicherung 89
Ersatz von Fürsorgekosten 90

Dritter Titel:

Prüfungen und Urkunden . . . . . 91—92
Anerkennung von Prüfungen 91
Ersatz von Urkunden 92

Vierter Titel:

Sonstige Vorschriften . . . . . 93—94
Familienzusammenführung 93
Unentgeltliche Beratung 94

FÜNFTER ABSCHNITT:

Kultur, Forschung und Statistik . . . . . 95—96
Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung 95
Statistik 96

SECHSTER ABSCHNITT:

Strafbestimmungen . . . . . 97—98
Erschleichung von Vergünstigungen 97
Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen . . . 98

SIEBENTER ABSCHNITT:

Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . . 99—103
Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht 99
Weitergeltung der bisherigen Ausweise 100
Verwaltungsvorschriften 101
Anwendung des Gesetzes im Land Berlin 102
Zeitpunkt des Inkrafttretens 103

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

ERSTER TITEL

Begriffsbestimmungen

§ 1

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verloren gegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Wer infolge von Kriegseinwirkungen seinen Wohnsitz in die in Satz 1 genannten Gebiete verlegt hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

(2) Als Vertriebener gilt, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 wegen ihm drohender oder gegen ihn verübter nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen auf Grund der politischen Überzeugung, der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

§ 2

Heimatvertriebener

Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten hatte. Dasselbe gilt für einen vertriebenen Ehegatten oder einen nach dem 31. Dezember 1937 geborenen Abkömmling, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten hatte.

§ 3

Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat, von dort zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit geflüchtet ist und dort nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

(2) Als Sowjetzonenflüchtling gilt ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Besetzung seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besat-

zungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt und sich außerhalb dieser Gebiete aufgehalten hat, dorthin jedoch nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer unverschuldeten und unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verwendung des Wortes „Vertreibung"

Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung" verwendet wird, sind hierunter auch die Tatbestände des § 3 zu verstehen.

§ 5

Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

§ 6

Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder

Kinder, die nach der Vertreibung geboren sind, erwerben die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling des Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zustand oder zusteht. Steht beiden Elternteilen das Recht der Personensorge zu, so erwirbt das Kind die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling desjenigen Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der gesetzlichen Vertretung zustand oder zusteht.

§ 7

Heirat und Annahme an Kindes Statt

Durch Heirat oder Annahme an Kindes Statt nach der Vertreibung wird die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling weder erworben noch verloren.

ZWEITER TITEL

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

§ 8

Ständiger Aufenthalt

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann vorbehaltlich der §§ 9 bis 12 in Anspruch nehmen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 findet auf einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genommen hat, keine Anwendung.

§ 9

Stichtag für Vertriebene

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1951 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat

1. als nach dem 31. Dezember 1951 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen oder
2. spätestens sechs Monate nach der Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Heimkehrergesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) oder
4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder
5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 oder
6. nach Zuzug aus dem Ausland, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes oder in Berlin (West) bestehenden Vorschriften beachtet worden sind und der Aufenthalt im Ausland im Anschluß an die Vertreibung genommen worden war.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt als erfüllt, wenn eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt vor dem Stichtag erteilt war, der Vertriebene jedoch erst nach dem Stichtag, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

§ 10

Ausschluß von Nutznießern

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat.

§ 11

Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder erwirbt. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wird.

(2) Erwirbt ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der nach der Vertreibung eine fremde Staatangehörigkeit erworben hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann er von diesem Zeitpunkt ab Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieses Titels gegeben sind.

§ 12

Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in die in § 1 Abs. 1 und § 3 genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich und zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 20) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Die für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu beantragen.

DRITTER TITEL

Erweiterung des Personenkreises

§ 13

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen, die von Vertreibungs- oder vertreibungsähnlichen Maßnahmen betroffen sind oder werden, den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen sowie Voraussetzungen und Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte und Vergünstigungen zu bestimmen.

VIERTER TITEL

Ausweise

§ 14

Zweck und Arten der Ausweise

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge erhalten zum Nachweis ihrer Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1 bis 3) Ausweise, deren Muster der Bundesminister für Vertriebene bestimmt.

(2) Es erhalten:

1. Heimatvertriebene den Ausweis A,
2. Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B,

3. Sowjetzonenflüchtlinge, die nicht gleichzeitig Vertriebene (Heimatvertriebene) sind, den Ausweis C.

(3) Die Ausweise derjenigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach §§ 8 bis 11 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, werden besonders gekennzeichnet.

§ 15

Zuständigkeit

(1) Den Ausweis stellen auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 20) bestimmten Behörden aus. In den Fällen des § 8 Abs. 2 bestimmt das Land, in dem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen, dessen Fassung der Bundesminister für Vertriebene im Benehmen mit den zentralen Dienststellen der Länder (§ 20) bestimmt.

§ 16

Ablehnender Bescheid

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 14 Abs. 3 besonders gekennzeichnet, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

§ 17

Einziehung und Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht vorgelegen haben.

§ 18

Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ist im Ausweis zu vermerken. Der Ausweis bleibt im Besitz des Inhabers.

§ 19

Rechtsmittel

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt, der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder ein Vermerk gemäß § 14 Abs. 3 oder § 18 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und die Rechtsmittel nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zulässig.

Zweiter Abschnitt

Behörden und Beiräte

ERSTER TITEL

Behörden

§ 20

Landesflüchtlingsverwaltungen

Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit sie nicht selbst zuständig sind, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.

ZWEITER TITEL

Beiräte

§ 21

Bildung und Aufgaben

(1) Bei dem Bundesminister für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder sind Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bilden.

(2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Bundesregierung und die Landesregierungen sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten. Sie sollen zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen gehört werden.

§ 22

Zusammensetzung des Beirates bei dem Bundesminister für Vertriebene

(1) Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene setzt sich zusammen aus

je einem Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 21),

vierzehn Vertretern der auf Bundesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge,

je einem Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirche,

je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

je einem Vertreter der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und

je zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Vertriebene.

§ 23

Berufung und Amtsdauer

Die Mitglieder des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene beruft dieser auf Vorschlag der in § 22 genannten Organisationen auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 24

Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder

Die Zusammensetzung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei den zentralen Dienststellen der Länder und die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.

Dritter Abschnitt

Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge

ERSTER TITEL

Umsiedlung

§ 25

Begriff und Zweck

(1) Die angemessene Verteilung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Eingliederung ist im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs durch Umsiedlung zu fördern.

(2) Umsiedlung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Wohnsitzverlegung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in Gebiete, in denen sie wirtschaftlich eingegliedert und wohnungsmäßig untergebracht werden können, aus Gebieten, in denen sich dies nicht ermöglichen läßt,
2. die aus Gründen des sozialen Bevölkerungsausgleichs gebotene Neuverteilung der nicht erwerbsfähigen und der schwer in Arbeit zu vermittelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge,
3. die Zusammenführung getrennter Familien- und Haushaltsgemeinschaften am Arbeitsort des Ernährers.

§ 26

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Umsiedlung ist freiwillig.

§ 27

Beteiligung der Berufs- und Personengruppen

(1) An der Umsiedlung sind alle Berufs- und Personengruppen angemessen zu beteiligen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt sich nach dem vor der Vertreibung ausgeübten Beruf.

§ 28

Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse

(1) Bei der Umsiedlung ist die Familien- und Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll auch vorübergehend nicht getrennt werden.

(2) Bei der Unterbringung sind Wünsche der Umzusiedelnden hinsichtlich ihrer Konfession und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 29

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern

Bei der Umsiedlung sind die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen

Verhältnisse der Abgabe- und der Aufnahmeländer zu berücksichtigen, sofern der Umsiedlungszweck (§ 25) dadurch nicht gefährdet wird.

§ 30

Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder

(1) Aufgabe des Bundes ist es, die mit Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen überbelegten Länder durch Umsiedlung zu entlasten. Dabei können auch Personen in die Umsiedlung einbezogen werden, die, ohne Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zu sein, Kriegsfolgehilfeempfänger im Sinne des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) sind.

(2) Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung einen Umsiedlungs- und Finanzierungsplan fest, der auch die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler sicherstellt.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der Umzusiedelnden und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen und anderen in die Umsiedlung einbezogenen Kriegsfolgehilfeempfängern, die gebietsmäßige Verteilung, den Zeitpunkt der Übernahme sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzusiedelnden.

§ 31

Sonstige Umsiedlung von Land zu Land

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Umsiedlung auch aus anderen als den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Ländern regeln, wenn trotz einer Empfehlung der Bundesregierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern nicht zustande gekommen sind.

(2) Ist für die Umsiedlung gemäß Absatz 1 die Feststellung eines Umsiedlungsplanes erforderlich, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.

§ 32

Umsiedlung innerhalb eines Landes

Für die Umsiedlung innerhalb eines Landes ist das Land zuständig. Die Bundesregierung ist über Umsiedlungsplanungen und über ihre Durchführung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 33

Einzelweisungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Umsiedlungsplanes gemäß § 30 für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn ein Umsiedlungsplan durch Rechtsverordnung gemäß § 31 festgestellt wird.

ZWEITER TITEL

Landwirtschaft

§ 34

Grundsatz

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, sollen nach Maßgabe dieses Titels dadurch in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

§ 35

Voraussetzungen für die Eingliederung

(1) Für die Eingliederung nach § 34 müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Erwerber oder Pächter muß die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Stelle erforderliche Eignung besitzen.
2. Die Umstände müssen erwarten lassen, daß durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine neue gesicherte Lebensgrundlage geschaffen oder eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage gesichert wird. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Veräußerung oder Verpachtung

zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient.

3. Der Einheitswert des veräußerten oder verpachteten Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks (§ 41 Abs. 1) oder bei Zukauf oder Zupachtung der Einheitswert des von dem Erwerber oder Pächter unter Einschluß der zugekauften oder zugepachteten Fläche insgesamt bewirtschafteten Betriebes darf 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken im Rahmen eines ordentlichen Siedlungsverfahrens und nach § 46 Abs. 2 gilt keine Wertgrenze.

4. Der Erwerber oder Pächter darf weder der gesetzliche Erbe des Veräußerers oder Verpächters noch mit diesem in gerader Linie verwandt sein. Dies gilt nicht für Adoptivkinder.

(2) Die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts (§§ 46 bis 54) werden nur gewährt, wenn bis zum 31. Dezember 1957 der zur Veräußerung verpflichtende Vertrag oder der Pachtvertrag abgeschlossen oder ein sonstiger diesen Verträgen gleichzustellender Tatbestand eingetreten ist.

§ 36

Mitwirkung der Siedlungsbehörde

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach §§ 40, 41 Abs. 1, 42 bis 44 und für die Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 46 bis 54 ist die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Eingliederung (§ 34). Sie kann auch dadurch mitwirken, daß sie einem bereits abgeschlossenen Vertrage zustimmt. Im Falle des § 43 erfolgt die Mitwirkung der Siedlungsbehörde durch Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die Voraussetzungen des § 43 vorliegen.

(2) Die Siedlungsbehörde hat mitzuwirken, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen oder von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts (§ 35) vorliegen. Sie hat ihre Mitwirkung zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Sie kann die Mitwirkung versagen, wenn der Erwerber oder Pächter mit dem Veräußerer oder Verpächter bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist und die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts erfolgen würde oder der Erwerber oder Pächter durch die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne diese Vergünstigungen eine gesicherte Lebensgrundlage in der Land- oder Forstwirtschaft bereits hat oder erhält. Hierdurch wird die Gewährung von Darlehen und Beihilfen und die hierfür erforderliche Mitwirkung der Siedlungsbehörde nicht ausgeschlossen.

(4) Die zuständigen Behörden haben ohne weitere Nachprüfung die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 46 bis 54 zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen vorliegen. Diese Bescheinigung ist für die zuständigen Behörden bindend.

(5) Die Darlehen und Beihilfen (Absatz 1) können mit Zustimmung der Siedlungsbehörde auch in den Fällen gewährt werden, in denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer dem § 41 Abs. 1 entsprechenden Weise ohne Mitwirkung der Siedlungsbehörde zur Ansetzung gelangt sind.

§ 37

Beteiligung an der Neusiedlung

Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen sind Bewerber aus dem in § 34 genannten Personenkreis bevorzugt zu berücksichtigen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bundesminister für Vertriebene bestimmen im Einvernehmen mit der Landesregierung den Mindestanteil, der in dem Land bei der Ansetzung nach Fläche und Stellenzahl auf diesen Personenkreis entfallen muß.

§ 38

Auslaufende und wüste Höfe

(1) Für die Ansetzung nach § 34 kommen vor allem auslaufende Höfe, deren unwirtschaftliche Zerschlagung verhindert werden soll, sowie auch wüste Höfe, die sich für eine Wiederinbetriebnahme eignen, in Betracht.

(2) Auslaufende Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer diese nicht mehr selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können und keine Erben haben, die den

Betrieb selbst bewirtschaften können oder wollen. Wüste Höfe sind früher selbständige landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsgebäude ganz oder teilweise noch vorhanden sind, deren Land aber veräußert oder verpachtet oder anderweitig zur Nutzung abgegeben worden ist.

§ 39

Moor-, Ödland und Rodungsflächen

(1) Für die Ansetzung nach § 34 kommen ferner Moor-, Ödland und Rodungsflächen in Betracht.

(2) Für die Anwendung des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) stehen dem Moor- und Ödland gleich

1. solche landwirtschaftlich nutzbaren Ländereien, die im wesentlichen sich selbst überlassen sind und deren Ertrag gegenüber dem derzeitigen Stand nach Feststellung der Siedlungsbehörde erheblich gesteigert werden kann,

2. nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen, die bei landwirtschaftlicher Nutzung höhere Erträge versprechen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind. Die Enteignung von Rodungsflächen ist nur nach Anhören der obersten Landesforstbehörde zulässig.

§ 40

Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung

Können für die Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen als Neusiedler Mittel nicht rechtzeitig oder nur in unzureichendem Maße eingesetzt werden, so können zu Gunsten des einzelnen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings zusätzlich zu den von den Ländern bereitzustellenden Finanzierungshilfen zinslose Darlehen und Beihilfen, insbesondere zur Land- und Inventarbeschaffung und für notwendige bauliche Aufwendungen, gewährt werden; die Darlehen und Beihilfen sollen im einzelnen Falle in der Regel den Betrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 41

Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe

(1) Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (Betrieb) oder ein Teil eines solchen Betriebes (Betriebsteil) oder ein Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erwerbers oder Pächters dient oder das zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird (Grundstück), unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde (§ 36) an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet, so können zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen und für die Beschaffung von Ersatzwohnungen, zinslose Darlehen gewährt werden, die im einzelnen Falle in der Regel den Betrag von insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen sollen. Im Rahmen dieses Betrages können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen gewährt werden.

(2) Daneben können Beihilfen gewährt werden

1. für die Vermittlung der nach den Vorschriften dieses Titels begünstigten Verträge,

2. für die Betreuung der nach den Vorschriften dieses Titels geförderten Bauvorhaben,

3. für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung der nach den Vorschriften dieses Titels vorgesehenen Vergünstigungen, insbesondere von Finanzierungshilfen,

4. für die Beratung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge nach Übernahme der nach den Vorschriften dieses Titels geförderten Stellen.

§ 42

Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen

Sofern die Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen auf kultivierbarem Moor- oder Ödland oder auf Rodungsflächen (§ 39) gewährleistet ist, können außer den in §§ 40 und 41 genannten Darlehen und Beihilfen dem Siedlungsbewerber oder dem Siedlungsunternehmen auf Antrag des Landes Beihilfen bis zu 2 500 Deutsche Mark je Hektar der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche gewährt werden.

§ 43

Einheirat und Erwerb von Todes wegen

Der Veräußerung oder Verpachtung eines Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling (§ 41 Abs. 1) steht unter der Voraussetzung, daß dadurch für diesen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling eine selbständige Existenz in der Land- oder Forstwirtschaft geschaffen wird und der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Wertgrenze nicht übersteigt, gleich

1. die Begründung der eherechtlichen Verwaltung und Nutznießung zugunsten eines Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings (§§ 1363 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) und der Erwerb des Miteigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück oder der Erweb des Gesamthandeigentums durch die Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft (§§ 1437 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) zugunsten des Ehemannes, der Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist,

2. der Erwerb eines Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks von Todes wegen durch einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der mit dem Erblasser nicht in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 44

Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses

Der Verpachtung eines Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks auf mindestens zwölf Jahre (§ 41 Abs. 1) steht gleich

1. die Verlängerung eines mit einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling auf weniger als zwölf Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens sechs Jahre auf insgesamt mindestens zwölf Jahre,

2. die Begründung eines anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses (§ 34), wenn hierdurch der Vertriebene oder der Sowjetzonenflüchtling in der Land- oder Forstwirtschaft eine gesicherte Lebensgrundlage auf mindestens zwölf Jahre erhält. § 35 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 45

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Zwecke dieses Titels erforderlichen Mittel stellt der Bund zur Verfügung, insbesondere stellt er bereit

1. für die Neusiedlung zur Durchführung eines von der Bundesregierung aufzustellenden Siedlungsprogramms für die Jahre 1953 bis 1957 zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen jährlich 100 Millionen Deutsche Mark,

2. für die Ansetzung auf Moor-, Ödland und Rodungsflächen die Mittel für die Beihilfen nach § 42.

(2) Daneben werden zur verstärkten Förderung der in diesem Titel festgelegten Zwecke aus dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952, Bundesgesetzbl. I S. 445) für die Jahre 1953 bis 1957, unbeschadet der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu gewährenden Eingliederungsdarlehen, den Ländern jährlich 100 Millionen Deutsche Mark darlehnsweise zur Verfügung gestellt. Die Länder haben als erste Darlehnsnehmer dem Ausgleichsfonds gegenüber die Darlehen derart zu tilgen, daß die Tilgung innerhalb von dreißig Jahren abgeschlossen ist.

(3) Die Richtlinien über die Verteilung und Verwendung der hiernach bereitgestellten Mittel erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene. Dabei kann die Verteilung mit der Bedingung verbunden werden, daß die Länder, soweit es zur Erfüllung der in § 34 festgelegten Zwecke erforderlich ist, Landesmittel zur Verfügung stellen.

(4) Eingliederungsdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die für Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zur Schaffung oder Sicherung von Existenzen in der Landwirtschaft gewährt werden, dürfen nur im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde bewilligt werden.

(5) Bei Gewährung von Wohnraumhilfe nach §§ 298 ff. des Lastenausgleichsgesetzes ist der Wohnteil von nach diesem Titel geförderten Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

(6) Beansprucht der bisherige Eigentümer eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B.

Altenteil) und übernimmt das Land die Bürgschaft hierfür, so stellt der Bund das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Entsprechende Verpflichtungen können bis zur Höhe von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark übernommen werden.

§ 46

Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts

(1) In den Fällen der §§ 41 Abs. 1, 42 bis 44 werden auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts Vergünstigungen nach §§ 47 bis 54 gewährt.

(2) Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht die zum Zwecke der Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorgenommene Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gleich, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß der erworbene Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück mindestens zu zwei Drittel seiner Fläche der Ansiedlung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen dient.

(3) Die Vergünstigungen nach Maßgabe der §§ 47 bis 54 werden nicht gewährt für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken, die als vollständige oder teilweise Erfüllung des Landabgabesolls im Rahmen der Bodenreformgesetzgebung behandelt wird.

§ 47

Vergünstigungen bei der Einkommensteuer

Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 veräußert oder verpachtet, so rechnen die Einkünfte aus der Verpachtung oder aus einer bei der Veräußerung vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 48

Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer

Das Erbschaftssteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Nr. 11a erhält folgende Fassung:

   11a. ein Erwerb

   a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni 1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling erworben hat,

   b) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von 12 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert wird,

   c) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens 12 Jahren an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages; der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von 12 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von 12 Jahren nach der Übergabe erlischt.

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Steuerbegünstigt gemäß Nummer 11a ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß §§ 41 Abs. 1, 43 und 44 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....) Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 46 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 49

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 veräußert, so gelten die im Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling noch nicht fälligen Vierteljahresbeträge der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erhebenden Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich der §§ 50 und 51 als durch die Veräußerung abgegolten. Satz 1 gilt in den in § 43 genannten Fällen des Erwerbs des Miteigentums, des Gesamthandeigentums und des Erwerbs von Todeswegen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, in dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zu Gunsten des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings begründet werden.

(2) Als abgegolten gelten 0,55 vom Hundert des Einheitswertes oder Einheitswertanteiles des veräußerten Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstücks. Vom Einheitswert (Einheitswertanteil) sind die mit dem veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach dem Stande vom 21. Juni 1948 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten in ihrer Höhe vom 21. Juni 1948 abzusetzen. Bei Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nach dem Stande vom 21. Juni 1948 als unbebaute Grundstücke bewertet worden sind, gilt statt des Satzes 0,55 vom Hundert der Satz 0,85 vom Hundert.

(3) Handelt es sich bei den veräußerten Betriebsteilen um Moor-, Ödland oder Rodungsflächen (§ 39), so gelten neben dem auf die veräußerten Flächen entfallenden Vierteljahresbetrag je Hektar der veräußerten Fläche 7,50 Deutsche Mark der auf das restliche Vermögen des Veräußerers entfallenden Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe als abgegolten.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer insgesamt zu leistenden Vierteljahresbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrages.

§ 50

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer

(1) Fällt ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 49 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von zwölf Jahren seit der Veräußerung an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig gewordenen Vierteljahresbeträge sind innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahresbeträge erlassen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Rückveräußerung oder der Verpachtung an den Veräußerer oder dessen Erben.

§ 51

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung durch den Erwerber

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 49 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sechs Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) an andere als die in § 50 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. In diesem Falle gilt die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Vierteljahresbeträge als auf den Ersterwerber übergegangen. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahresbeträge werden erlassen.

(2) Absatz 1 ist für den Fall der Verpachtung durch den Ersterwerber entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 veräußert oder verpachtet wird; § 35 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 52

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 41 Abs. 1

verpachtet, so werden die im Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Pächter noch nicht fälligen, auf den verpachteten Betrieb, Betriebsteil oder das verpachtete Grundstück entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe erlassen. § 49 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle der Begründung der eherechtlichen Verwaltung und Nutznießung (§ 43) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt der Begründung des genannten Güterstandes tritt, und im Falle des § 44 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt.

(3) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen verpachtet worden und sind auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51) die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 während der Dauer der Bewirtschaftung durch den Vertriebenen oder den Sowjetzonenflüchtling fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe werden nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 erlassen.

§ 53

Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung

Ruht auf einem nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben die im Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Erwerber noch nicht fälligen Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3,4 vom Hundert. Satz 1 und Satz 2 gelten in den in § 43 genannten Fällen des Erwerbs des Miteigentums, des Gesamthandeigentums und des Erwerbs von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunkts der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, in dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zu Gunsten des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings begründet werden. Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung zum Erlaß der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 geführt hat, nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 weiterveräußert oder verpachtet, so gilt Satz 1; § 35 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 54

Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen veräußert worden und sind auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe gelten nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 50 und 51 sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab entsprechend anzuwenden.

(2) Ruht auf einem unter Absatz 1 fallenden Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während der Dauer seiner Bewirtschaftung fällig werdenden Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3, 4 vom Hundert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den in § 43 genannten Fällen des Erwerbs des Mit-

eigentums, des Gesamthandeigentums und des Erwerbs von Todes wegen entsprechend.

§ 55

Aufhebung von Mietverhältnissen

(1) Sind Wohnräume in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Betriebsteil vermietet, der nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert oder verpachtet wird, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn und soweit die Räume für Zwecke des Betriebes benötigt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 6 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

§ 56

Aufhebung von Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen bei freiwilliger Landabgabe

Ein Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über Grundstücke, die der Eigentümer zur Schaffung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder zu seiner Ausstattung bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung durch Vertrag einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling zur Verfügung stellt, kann die Siedlungsbehörde durch schriftliche Verfügung an den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise aufheben. Die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrage gelten bis zum Ablauf des Nutzungsverhältnisses als aufschiebend bedingt. Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn der Betrieb, dem die Grundstücke bisher dienten, unwirtschaftlich werden oder die Aufhebung aus einem anderen Grunde eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 57

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

(1) Verfügungen nach § 56 können vor den Verwaltungsgerichten erst angefochten werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte erfolglos Beschwerde eingelegt hat. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der Siedlungsbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die übergeordnete Siedlungsbehörde.

(2) Verfügungen nach § 56 werden, soweit sie nicht einen späteren Zeitpunkt für ihre Wirksamkeit festsetzen, wirksam, wenn sie mit der Beschwerde nicht mehr angefochten werden können oder die übergeordnete Siedlungsbehörde die Beschwerde zurückgewiesen hat.

§ 58

Besitzeinweisung

(1) Die Siedlungsbehörde hat nach Eintritt der Rechtskraft der nach § 56 erlassenen Verfügung den neuen Nutzungsberechtigten in den Besitz einzuweisen. Sie kann ihn vorzeitig einweisen, wenn die Verfügung nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 wirksam geworden ist. Die Besitzeinweisung wird, soweit sie nicht einen späteren Zeitpunkt festsetzt, zwei Wochen nach der Zustellung an den bisherigen Nutzungsberechtigten wirksam.

(2) Vor Eintritt der Wirksamkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung hat die Siedlungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des bisherigen Nutzungsberechtigten den Zustand des Grundstücks in einer Niederschrift festzustellen, soweit es für einen späteren Ersatzanspruch von Bedeutung sein kann. Beglaubigte Abschrift der Niederschrift ist den Beteiligten zu übersenden.

(3) Wird die nach § 56 erlassene Verfügung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Nutzungsberechtigte wieder in den Besitz einzuweisen.

§ 59

Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten

(1) Wer infolge einer nach § 56 oder § 58 erlassenen Verfügung die Nutzung verliert, kann Geldentschädigung für Verwendungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 994 bis 996, 998 und 999 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

(2) Ist bis zur Aufhebung eines Nutzungsverhältnisses erst ein geringer Teil der gesamten Nutzungszeit abgelaufen, so kann der Nutzungsberechtigte angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Für andere Vermögensnachteile, die durch eine nach § 56 oder § 58 von der Siedlungsbehörde erlassene Verfügung entstehen, kann der Betroffene eine Entschädigung nur verlangen, soweit eine solche bei Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen geboten erscheint.

(4) Zur Leistung der Entschädigung ist ausschließlich das Land verpflichtet. Der Bund erstattet dem Lande die geleistete Entschädigung, wenn entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die Entschädigung erzielt oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

§ 60

Vorrang bei Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

(1) Soweit die Verpachtung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken einer Anzeige nach den Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 343) bedarf, ist die Landwirtschaftsbehörde verpflichtet, die Anzeige unverzüglich der zuständigen Siedlungsbehörde bekanntzugeben. Ein bis zum 31. Dezember 1957 abgeschlossener Pachtvertrag ist auf Antrag der Siedlungsbehörde zu beanstanden, wenn ein zur Übernahme der Pacht geeigneter Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling bereit ist, zur Schaffung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder zu seiner Ausstattung bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung den Pachtvertrag zu den gleichen Bedingungen zu schließen.

(2) Die Siedlungsbehörde kann den Antrag nur innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 stellen. Die Beanstandung ist ausgeschlossen, wenn bei Zupachtung durch die Aufhebung des Pachtvertrages der Betrieb des Pächters unwirtschaftlich werden oder wenn die Aufhebung des Pachtvertrages aus einem anderen Grunde für den Pächter eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Ist der Pachtvertrag nach Absatz 1 beanstandet worden, so hat der Verfügungsberechtigte (Verpächter) auf Verlangen der Siedlungsbehörde mit einem zur Übernahme der Pacht bereiten und geeigneten Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling ein Pachtverhältnis zu den gleichen Bedingungen zu vereinbaren, soweit für diesen der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück zur Schaffung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder zu seiner Ausstattung bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung notwendig ist. Die Siedlungsbehörde hat dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist für den Abschluß des Vertrages zu setzen. Die Frist beginnt mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten. Kommt der Verfügungsberechtigte dem Verlangen nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Siedlungsbehörde die Person, mit der das Rechtsverhältnis zu begründen ist, mit deren Einverständnis bestimmen und die im Rahmen des Ortsüblichen angemessenen Vertragsbedingungen festsetzen. Die festgesetzten Bedingungen gelten als zwischen den Beteiligten vereinbart. §§ 57, 58 und 59 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Satz 4 werden die Vergünstigungen der §§ 47, 48 und 52 nicht gewährt.

§ 61

Inanspruchnahme von Gebäuden und Land

(1) Für den in § 34 bezeichneten Zweck können für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft eingerichtete Gebäude, die ganz oder überwiegend anderweitig genutzt oder nicht genutzt werden, nach Maßgabe des § 62 bis zu achtzehn Jahren zur Nutzung in Anspruch genommen werden.

(2) Land kann nach Maßgabe des § 62 bis zur gleichen Dauer für den in § 34 bezeichneten Zweck zur Nutzung in Anspruch genommen werden. Dabei soll möglichst Land gewählt werden, das einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts gehört oder das einem Betriebe dient oder zu einem Betriebe gehört, dessen Inhaber mehrere Betriebe bewirtschaftet oder den Betrieb, Betriebsteil oder das Land in der Regel nicht selbst oder anhaltend so schlecht bewirtschaftet, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung angeordnet werden können.

(3) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn der Betrieb, dem die Gebäude oder Grundflächen dienen, unwirtschaftlich werden oder wenn die Inanspruchnahme aus einem anderen Grunde für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 62

Verfahren

(1) Die Siedlungsbehörde kann auf Antrag des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder einer anderen von der Landesregierung bestimmten Stelle nach Anhören der Beteiligten verlangen, daß der Verfügungsberech-

tigte mit einer der in § 34 bezeichneten Personen zur Schaffung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder zu seiner Ausstattung bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung ein Rechtsverhältnis vereinbart, das diese zur Benutzung einer der Inanspruchnahme unterliegenden Sache berechtigt. Die Siedlungsbehörde hat dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist für den Abschluß des Vertrages zu setzen. Die Frist beginnt mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten.

(2) Wird der Vertrag innerhalb der Frist geschlossen und besteht über dieselbe Sache ein Nutzungsverhältnis, so gelten § 55 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vermieters die Siedlungsbehörde tritt, und §§ 56 bis 59.

(3) Kommt der Verfügungsberechtigte dem Verlangen innerhalb der Frist nicht nach oder kommt der Vertrag nicht innerhalb der Frist zustande, weil die vom Verfügungsberechtigten gebotenen Vertragsbedingungen nicht angemessen sind, so kann die Siedlungsbehörde die Person, mit der das Rechtsverhältnis zu begründen ist, mit deren Einverständnis bestimmen und die im Rahmen des Ortsüblichen angemessenen Vertragsbedingungen festsetzen. Die festgesetzten Bedingungen gelten als zwischen den Beteiligten vereinbart. Besteht über dieselbe Sache bereits ein Nutzungsverhältnis, so gelten § 55 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vermieters die Siedlungsbehörde tritt, und §§ 56 bis 59.

(4) Im Falle des Absatzes 3 werden die Vergünstigungen der §§ 47, 48 und 52 nicht gewährt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 1 gelten §§ 57 bis 59 entsprechend. Ist aus Anlaß einer Verfügung nach Absatz 3 Satz 1 eine Verfügung nach § 56 oder § 58 erlassen, so wird diese frühestens in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die nach Absatz 3 Satz 1 erlassene Verfügung wirksam geworden ist.

§ 63

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes

Für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Vorschriften dieses Titels dienen, gilt § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechend.

§ 64

Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen

In den Fällen des § 41 Abs. 1 ist die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ausgeschlossen.

§ 65

Änderung des Reichssiedlungsgesetzes und des Landesrentenbankgesetzes

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes wird aufgehoben.

(2) § 4 des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2405) erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Der Bund gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Deutschen Landesrentenbank aus der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erwachsen, bis zum Betrage von 500 Millionen Deutsche Mark.

(2) Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Bund ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 66

Finanzierungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen, für die Freistellung der Länder (§ 45 Abs. 6) und für die Regelung der Entschädigung (§ 59 Abs. 4) erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene.

§ 67

Verwaltungsanordnungen der Länder

(1) Bei der Durchführung dieses Gesetzes beteiligen die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu treffenden Bestimmungen die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Siedlungsbe-

hörde wahrzunehmen haben und in welchem Umfange die Siedlungsbehörde unter Beteiligung der Flüchtlingsbehörde in den Verfahren nach den Vorschriften dieses Titels mitzuwirken hat; sie bestimmen ferner, in welcher Weise die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen zu beteiligen sind.

DRITTER TITEL

Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung

§ 68

Allgemeine Vorschriften

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Zulassung oder Erlaubnis erforderlich, deren Erteilung von der Feststellung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung in einem solchen Beruf oder Gewerbe tätig waren, bevorzugt zu berücksichtigen, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung oder die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind. Dies gilt solange, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Vereidigung in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausübung bildet.

(3) Vorschriften, in denen für die Zulassung zu einem Gewerbe Höchstzahlen festgesetzt werden, die unter der Zahl der bisherigen Zulassungen liegen, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, solange keine Anwendung, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

§ 69

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen waren, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem für den Ort ihres ständigen Aufenthalts zuständigen Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. Für Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt. Dasselbe gilt für Vertriebene, die zu den in § 9 Abs. 2 genannten Personengruppen gehören.

(2) Der Zulassungsausschuß hat Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Tätigkeitsbereich ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl zuzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden oder werden und am bisherigen Aufenthaltsort zur Kassenpraxis zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Meldefrist für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Umgesiedelte mit der Aufenthaltsnahme im neuen Zulassungsbezirk beginnt.

(4) Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses gemäß Absatz 1 bis 3 kann der Antragsteller von den für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(5) Im übrigen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, ohne bis zum 4. September 1939 zur Kassenpraxis nach deutschen Vorschriften zugelassen gewesen zu sein, bei sonst gleichen Bedingungen solange bevorzugt zuzulassen, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

§ 70

Eintragung in die Handwerksrolle

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis

zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 92 entsprechend anzuwenden.

VIERTER TITEL

Förderung selbständig Erwerbstätiger

§ 71

Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften

(1) Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen ist duch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen zu fördern.

(2) Zur Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit soll auch die Umwandlung hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen, an denen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge mindestens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Beteiligung der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge außer Ansatz, wenn diesen das Recht eingeräumt ist, die Beteiligungen der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen den Aufbau einer selbständigen Existenz dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

§ 72

Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen

(1) Zum Zweck der Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge werden steuerliche Vergünstigungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. ...) gewährt.

(2) Im Hinblick auf die Nichtgewährung der steuerlichen Vergünstigungen gemäß Absatz 1 im Veranlagungszeitraum 1951 werden aus Mitteln des Bundeshaushalts 1952 7 Millionen Deutsche Mark an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge als Beihilfen nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft erläßt.

§ 73

Vergabe von öffentlichen Aufträgen

(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene hierzu allgemeine Richtlinien.

(2) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

§ 74

Kontingente

(1) Bei der Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Erzeugung und der Zu- und Verteilung von Gütern, Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke haben die zuständigen Behörden und Organisationen der Wirtschaft die Betriebe der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zu Grunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zu

Grunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahme vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt. Von diesem Recht können Antragsteller längstens bis zum 31. Dezember 1957 Gebrauch machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Vertiebene oder Sowjetzonenflüchtlinge, ohne Inhaber eines Betriebes zu sein, Werk- oder ähnliche Verträge mit bestehenden Betrieben abschließen, sofern sie vor der Vertreibung einen gleichartigen Betrieb als Eigentümer oder Pächter geführt haben. Zur berufsgleichen Eingliederung sind solche Verträge zuzulassen und zu fördern.

§ 75

Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen Nutzung verpachtet, vermietet oder übereignet, sollen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung ein gleichartiges Gewerbe ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der vergebenden Körperschaft oder Stelle steht.

FÜNFTER TITEL

Förderung unselbständig Erwerbstätiger

§ 76

Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dahin zu wirken, daß der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb der Landesarbeitsamtsbezirke dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer — getrennt nach Arbeitern und Angestellten — in diesen Bezirken steht. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) Solange das Verhältnis gemäß Absatz 1 nicht erreicht ist, sind arbeitslose Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem 1. Januar 1949 weniger als zwei Jahre in Beschäftigung gestanden haben,

1. von den privaten Arbeitgebern, die mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, vor anderen Arbeitnehmern mit gleichen beruflichen Voraussetzungen bevorzugt einzustellen,

2. von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor anderen Bewerbern mit gleichen beruflichen Voraussetzungen und gleichen sozialen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt hierzu Richtlinien.

(3) In die Beschäftigungszeiten nach Absatz 2 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung, einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, sowie Beschäftigungszeiten vor einer Umsiedlung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht eingerechnet.

(4) Die Verpflichtung zur Beschäftigung und bevorzugten Arbeitsvermittlung anderer Personengruppen nach Maßgabe bestehender Gesetze wird hierdurch nicht berührt.

§ 77

Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Beteiligung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage in den Landesarbeitsamtsbezirken sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Vertriebenen und Sowjetzonen-

flüchtlingen zu verwenden, bis bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der Körperschaft steht, welche die Mittel zur Verfügung stellt.

§ 78

Dauerarbeitsplätze

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden. Diese Vergünstigungen sollen Betrieben bevorzugt gewährt werden,

1. deren Inhaber Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, oder
2. an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist, oder
3. die sich verpflichten, in dem geförderten Betrieb mindestens 70 vom Hundert Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge für die Laufzeit der Vergünstigung zu beschäftigen.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für die Restfinanzierung — jedoch nicht für die nachstellige Finanzierung — von Wohnungsbauten, sofern diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht, oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

SECHSTER TITEL
Sonstige Vorschriften

§ 79

Wohnraumversorgung

(1) Die Versorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge mit Wohnraum ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen. Dabei sind die noch in Lagern und anderen Notunterkünften Untergebrachten besonders zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950, Bundesgesetzbl. S. 83) ist in möglichst weitem Umfange zu Gunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bei der Zuteilung des Wohnraumes zu erlassen, der im Rahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues neu geschaffen wird.

§ 80

Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

(1) Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Lande oder einer Gemeinde (z. B. Geburt, Wohnsitzdauer, Ausbildung) abhängig gemacht ist, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge keine Anwendung, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden.

(2) Durch Absatz 1 werden die besonderen Rechte auf Grund einer Mitgliedschaft bei bestehenden Realgemeinden oder ähnlichen Nutzungsgemeinschaften nicht berührt.

Vierter Abschnitt
Einzelne Rechtsverhältnisse

ERSTER TITEL
Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge

§ 81

Grundsatz

Vertriebene können wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet

worden sind, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

§ 82

Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Gläubigers

(1) Auf Antrag des Gläubigers kann das Gericht zur Vermeidung unbilliger Härten die unter die Regelung des § 81 fallenden Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) abweichend regeln.

(2) Bei Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile gemäß § 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners am 21. Juni 1948 oder, wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt zu Grunde zu legen.

(3) Das Gericht kann jedoch auch nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erlangtes Vermögen des Schuldners berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheint. Haben sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschlechtert, so ist dies zu berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich erscheint.

(4) Wird über einen Anspruch im Sinne des § 81 ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht Vertragshilfe nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch gewähren, wenn nur der Gläubiger es beantragt.

§ 83

Antragsfrist

(1) Der Antrag des Gläubigers nach § 82 Abs. 1 oder 4 kann nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden. Das Gericht kann einen Antrag des Gläubigers nach diesem Zeitpunkt durch besonderen Beschluß zulassen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden den Antrag nicht rechtzeitig gestellt und ihn nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgeholt hat. Gegen die Entscheidung des Gerichtes über die Zulassung findet die sofortige Beschwerde statt. Das Beschwerdegericht entscheidet endgültig.

(2) Hat der Gläubiger den Anspruch gegen den Schuldner mit der Begründung gerichtlich geltend gemacht, daß die Voraussetzungen des § 81 nicht gegeben seien, so gilt ein binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder nach Klagerücknahme gestellter Antrag gemäß § 82 Abs. 1 oder 4 als rechtzeitig gestellt.

§ 84

Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Die Vorschriften der §§ 81 bis 83 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten, sofern sich der Sitz, der Ort der Niederlassung oder die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 85

Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche

(1) Die Vorschriften der §§ 81 bis 84 gelten auch, wenn vor der Vertreibung der Anspruch ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden ist.

(2) Ist der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden, so sind in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfeverfahren die Vorschriften des § 82 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zum 31. Dezember 1953 stellt. § 83 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 des Vertragshilfegesetzes unberührt.

§ 86

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 81 bis 85 gelten nicht für

1. Verbindlichkeiten, die mit Vermögenswerten des Vertriebenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
2. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
3. Löhne und Gehälter,
4. die in § 6 Nr. 1 und 2 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten.

(2) Die Regelung der in § 6 Nr. 4 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten bleibt vorbehalten. Bis zur Regelung können die Schuldner die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verweigern.

§ 87

Regelung für Sowjetzonenflüchtlinge

(1) Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Flucht oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 im Zeitpunkt der Besetzung den überwiegenden Teil ihres Vermögens in der sowjetisch besetzten Zone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatten und diesen Teil ihres Vermögens durch Enteignungsmaßnahmen oder diesen wirtschaftlich gleichstehende Maßnahmen verloren haben, können wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Flucht oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 vor der Besetzung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden.

(2) §§ 81, 82 Abs. 1 und 4, §§ 83, 85 Abs. 1 und 3 und § 86 sind entsprechend anzuwenden.

§ 88

Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die Anwendung der §§ 81 bis 87, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; das Gericht kann jedoch die außergerichtlichen Kosten und die gerichtlichen Auslagen anders verteilen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Die Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Erledigt sich ein anhängiges Vertragshilfeverfahren durch die Anwendung der §§ 81 bis 87, so werden die gerichtlichen Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

ZWEITER TITEL

Sozialrechtliche Angelegenheiten

§ 89

Sozialversicherung

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge werden in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung den Berechtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gleichgestellt.

(2) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können Ansprüche und Anwartschaften, die sie bei nicht mehr vorhandenen oder nicht erreichbaren Trägern der deutschen Sozialversicherung oder bei nichtdeutschen Trägern der Sozialversicherung erworben haben, unter Zugrundelegung der bundesrechtlichen Vorschriften über Sozialversicherung bei Trägern der Sozialversicherung im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) geltend machen.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 90

Ersatz von Fürsorgekosten

(1) Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25 und 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb sind nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) Ersatzansprüche nicht geltend zu machen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgever-

bände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

DRITTER TITEL

Prüfungen und Urkunden

§ 91

Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen.

(2) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise, deren Anerkennung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Sie kann dabei bestimmen, ob und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.

§ 92

Ersatz von Urkunden

(1) Haben Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 1 ist, daß die Ablegung der Prüfung oder der Erwerb des Befähigungsnachweises bestätigt wird

1. durch Erklärungen von zwei glaubwürdigen Zeugen zur Niederschrift vor einer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörde oder Stelle oder
2. durch eidestattliche Erklärungen von zwei glaubwürdigen Personen, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind und die diese eidesstattlichen Erklärungen vor einer Stelle abgegeben haben, die zur Entgegennahme solcher Erklärungen befugt ist, oder
3. durch schriftliche, an Eides Statt gegebene Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat.

(3) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) entsprechend anzuwenden.

(5) Die Länder bestimmen die Stellen, die zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 befugt sind.

VIERTER TITEL

Sonstige Vorschriften

§ 93

Familienzusammenführung

(1) Sofern nach Vorschriften des Bundes, der Länder oder einer Besatzungsmacht der Zuzug oder der Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) von einer Erlaubnis abhängt, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat, für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu unterhaltspflichtigen Kindern,
4. von volljährigen, in Ausbildung stehenden oder sonst unterhalts- und pflegebedürftigen Kindern zu den Eltern,
5. von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können,
6. von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge in Anspruch nehmen können.

§ 94

Unentgeltliche Beratung

(1) Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Rahmen ihres Aufgabengebietes in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.

(2) Diese Tätigkeit kann ihnen im Falle mißbräuchlicher Ausübung untersagt werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Fünfter Abschnitt

Kultur, Forschung und Statistik

§ 95

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge und des gesamten deutschen Volkes zu erhalten sowie Archive und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, zu fördern.

§ 96

Statistik

(1) Bund und Länder haben die auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingswesens erforderlichen statistischen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere haben sie die Statistik so auszugestalten, daß die statistischen Unterlagen für die Durchführung der zum Zwecke der Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Zur Feststellung des Standes der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge haben die Antragsteller die Antragsvordrucke (§ 15) in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die für die statistische Auswertung bestimmten Doppelstücke werden durch die Statistischen Ämter nach den für die Statistik geltenden Vorschriften weiterbearbeitet. Die Kosten hierfür tragen Bund und Länder nach den bei ihnen anfallenden Arbeiten.

Sechster Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 97

Erschleichung von Vergünstigungen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorbehalten sind, zu erschleichen.

§ 98

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger bei der Durchführung dieses Gesetzes vorsätzlich Ausweise oder Bescheinigungen für Personen ausstellt, von denen er weiß, daß sie kein Recht auf Erteilung des Ausweises oder der Bescheinigung haben.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 99

Verhältnis zum Bundes- und Landesrecht

(1) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben vorbehaltlich der ausdrücklich genannten Änderungen und Ergänzungen unberührt

1. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307),
2. die Vorschriften auf dem Gebiete des Allgemeinen Lastenausgleichs,
3. die landesrechtlichen Vorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,
4. landesrechtliche Vorschriften über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die eine günstigere Regelung vorsehen.

(2) Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der Vertriebenen- oder Flüchtlingsbegriff festgelegt ist oder verwendet wird, treten die Vorschriften des ersten Titels dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(3) Rechte und Vergünstigungen, die Vertriebenen auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften, jedoch nicht auf Grund der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften gewährt werden, stehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch Sowjetzonenflüchtlingen zu.

(4) Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) sowie Vorschriften der Länder, welche die in den §§ 90, 92, 93 und 94 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände betreffen, treten außer Kraft. Dasselbe gilt für Strafbestimmungen der Länder auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingsrechts.

§ 100

Weitergeltung der bisherigen Ausweise

Die bisher von den Ländern für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellten Ausweise gelten als Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft im Sinne dieses Gesetzes, bis sie durch Ausweise gemäß § 14 ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

§ 101

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 102

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 103

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1953, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst am Tage nach der Verkündung, in Kraft.